

GEMEINDE ZOLLIKON



**Einladung zur Gemeindeversammlung
Mittwoch, 27. November 2013, 19.45 Uhr
Gemeindesaal Zollikon**

Anträge und Weisungen

Voranschlag 2014

Hinweise

Die Anträge mit den zugehörigen Akten liegen ab 13. November 2013 während der Öffnungszeiten der Verwaltung in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf: Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr (am Montag bis 18.00 Uhr). Ausserhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Telefon: 044 395 32 00) zwischen 07.00 und 19.00 Uhr.

Folgende Zusatzinformation finden Sie auf der Website www.zollikon.ch → Politik → Gemeindeversammlung → 27. November 2013. Auf Wunsch schickt Ihnen die Gemeinderatskanzlei dieses Material auch gerne per Post zu. Telefon: 044 395 32 00.

- Finanz- und Aufgabenplan 2013–2017

Die Abschiede der Rechnungsprüfungskommission werden nicht im Weisungsheft abgedruckt. Sie werden ab dem 15. November 2013 auf der Website unter www.zollikon.ch → Politik → Gemeindeversammlung → 27. November 2013 aufgeschaltet und liegen bei der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf. Zudem werden sie am Freitag, 15. November 2013, im Zolliker Bote publiziert.

Nächste Gemeindeversammlungen im Gemeindesaal:

- Mittwoch, 11. Juni 2014
- Mittwoch, 10. September 2014 (provisorischer Termin)
- Mittwoch, 26. November 2014

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie ein zur

**Gemeindeversammlung
vom Mittwoch, 27. November 2013, 19.45 Uhr, im Gemeindesaal in Zollikon.**

Traktandiert sind folgende Geschäfte:

1. Überführung der Pensionskasse des Personals der Gemeinde Zollikon in eine privatrechtliche Stiftung, Erlass der Stiftungsurkunde und der Pensionskassenverordnung, Bewilligung eines Kredits zur Finanzierung der Übergangsregelung für ältere Versicherte sowie Teilrevision der Personalverordnung
2. Voranschlag 2014 für das Politische Gemeindegut
3. Einzelinitiative von Dr. Dieter Grauer für die Erhaltung der Landwirtschaft in Zollikon

Wir freuen uns, wenn Sie an der Gemeindeversammlung teilnehmen und Ihre Wohngemeinde aktiv mitgestalten.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung findet ein Apéro statt, zu dem Sie alle herzlich eingeladen sind.

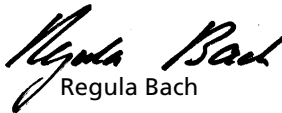
Im Namen des Gemeinderates von Zollikon

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin



Katharina Kull-Benz



Regula Bach

Zollikon, im Oktober 2013

Inhaltsverzeichnis

Anträge

Seite

- | | |
|---|----|
| 1. Überführung der Pensionskasse des Personals der Gemeinde Zollikon in eine privatrechtliche Stiftung, Erlass der Stiftungsurkunde und der Pensionskassenverordnung, Bewilligung eines Kredits zur Finanzierung der Übergangsregelung für ältere Versicherte sowie Teilrevision der Personalverordnung | 5 |
| 2. Voranschlag 2014 für das Politische Gemeindegut | 32 |
| 3. Einzelinitiative von Dr. Dieter Grauer für die Erhaltung der Landwirtschaft in Zollikon | 43 |

Voranschlag 2014

Voranschlag im Überblick	48
Schlüsselzahlen	49
Übersicht Finanzierung	50
Laufende Rechnung nach Arten	52
Laufende Rechnung nach Kostenstellen (Nettodarstellung)	53
Investitionsrechnung 2014 nach Aufgaben	57
Investitionsrechnung 2014 nach Aufgaben detailliert	58

1. Antrag

Überführung der Pensionskasse des Personals der Gemeinde Zollikon in eine privatrechtliche Stiftung, Erlass der Stiftungsurkunde und der Pensionskassenverordnung, Bewilligung eines Kredits zur Finanzierung der Übergangsregelung für ältere Versicherte sowie Teilrevision der Personalverordnung

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten folgende vier Einzelanträge zur Annahme:

1. Erlass der Stiftungsurkunde und Zustimmung zur Vermögensübertragung aller Aktiven und Passiven der Pensionskasse der Gemeinde Zollikon per 31. Dezember 2013 (inkl. Liegenschaften Kat. Nrn. 9492/6679/7595).
2. Bewilligung eines Kredits von 750'000 Franken zur Finanzierung der Übergangsregelung für ältere Versicherte.
3. Erlass der Verordnung über die Personalvorsorgestiftung.
4. Teilrevision der Personalverordnung.

Zollikon, 25. September 2013

Für den Gemeinderat

Präsidentin
Katharina Kull-Benz

Schreiberin
Regula Bach

Weisung

Die Vorlage in Kürze

Der Bund hat mit der Teilrevision des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) Ende 2010 vorgeschrieben, dass künftig alle öffentlich-rechtlichen Pensionskassen einen rechtlich selbständigen Status haben müssen, wie dies für die privatrechtlichen Kassen schon immer galt. Mit der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 3. März 2013 wurde die rechtliche Grundlage für die Verselbständigung der Zolliker Pensionskasse geschaffen. Für den Erlass der Stiftungsurkunde für die neue privatrechtliche Vorsorgestiftung und der Verordnung über die Personalvorsorgestiftung (Pensionskassenverordnung) ist gemäss Art. 65a der Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung zuständig.

Mit der Auflage der Verselbständigung werden die bisher für die Pensionskassen der öffentlichen Hand geltenden Rahmenbedingungen wesentlich verändert. Gleichzeitig zwingen die demografischen Entwicklungen und die gesunkenen Renditeerwartungen die Kassen zur Senkung des Umwandlungssatzes, was ohne flankierende Massnahmen für ältere Versicherte zu empfindlichen Einbussen führen würde. Zum Ausgleich dieser Einbussen beantragt der Gemeinderat einen Kredit in der Höhe von 750'000 Franken.

Die beantragte Teilrevision der Personalverordnung der Gemeinde Zollikon ist eine direkte Folge der Verselbständigung. Bisher waren die Bestimmungen zum Altersrücktritt, Rücktritt invaliditätshalber etc. im Vorsorgereglement der Pensionskasse festgelegt. Da der Erlass des Vorsorgereglements künftig in die Kompetenz des Stiftungsrates fällt, müssen die entsprechenden personalrechtlichen Bestimmungen neu in die kommunale Personalverordnung aufgenommen werden. Damit ist sichergestellt, dass die Gemeinde als Arbeitgeberin abschliessend über die Rahmenbedingungen der Arbeitsverhältnisse entscheiden kann.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die vier Einzelanträge zur Annahme.

1. Rechtliche Verselbständigung der Pensionskasse

Auf den 1. Januar 2012 ist eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften in Kraft getreten. Es gilt eine Umsetzungsfrist von ursprünglich zwei, neu jedoch drei Jahren. Das neue Recht verlangt eine rechtliche, organisatorische und finanzielle Verselbständigung der öffentlich-rechtlichen Kassen. Neu sind nur noch selbständige Rechtsformen zugelassen.

Die Gemeinde Zollikon führt seit Jahrzehnten für ihre Angestellten eine eigene Pensionskasse. Per 31. Dezember 2012 waren bei der Pensionskasse 319 Aktivversicherte und 182 Rentenbeziehende versichert. Die Kasse verwaltete ein Vermögen von 105 Mio. Franken und wies einen Deckungsgrad von 92,8% auf.

Die Pensionskasse des Personals der Gemeinde Zollikon ist heute als Zweig der Gemeindeverwaltung eine unselbständige Einrichtung des öffentlichen Rechts. Hinsichtlich der Rechtsform und der Organisation müssen deshalb Anpassungen an das neue Bundesrecht vorgenommen werden.

An der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 haben die Stimmberechtigten einer Vorlage zugestimmt, welche die Rechtsgrundlage für die Gründung einer privatrechtlichen Stiftung schafft. Mit der vorgeschlagenen neuen Bestimmung wird eine klare Aufteilung der Kompetenzen zwischen Stimmbürgerschaft, Pensionskassenorganen und Gemeinderat geschaffen.

Der neue Art. 65a in der Gemeindeordnung lautet:

Die berufliche Vorsorge des Personals und der Behördenmitglieder erfolgt durch die von der Gemeinde errichtete privatrechtliche Vorsorgestiftung. Sie soll für die Versicherten zu einem angemessenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod führen.

Die Gemeindeversammlung erlässt und ändert die Stiftungsurkunde. Sie legt in einer Verordnung die Beiträge der Gemeinde und der Versicherten fest.

Der Gemeinderat wählt die Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat der Vorsorgestiftung. Er ist befugt, die Versicherung einzelner Personalgruppen und Behördenmitglieder bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu bewilligen.

Die Anpassung an das übergeordnete Recht bringt es mit sich, dass ab dem 1. Januar 2014 der paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzte Stiftungsrat oberstes Organ der Pensionskasse wird. Mit zusätzlichen Kompetenzen ausgestattet, trägt der Stiftungsrat inskünftig die volle Verantwortung für die Pensionskasse.

Entsprechend den bundesrechtlichen Vorschriften und in Konkretisierung der neuen Bestimmung in der Gemeindeordnung bedarf es bei folgenden neuen Erlassen der Zustimmung der Gemeindeversammlung:

1. Stiftungsurkunde

Mit dieser Urkunde soll die privatrechtliche Stiftung gegründet und das Vermögen der Pensionskasse per Ende 2013 (inkl. ihrer Liegenschaften) auf die Stiftung übertragen werden.

2. Verordnung über die Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon (PKV)

Diese Verordnung regelt die finanziellen Rahmenbedingungen sowie die Grundzüge der Pensionskasse. Die Konkretisierung der finanziellen Rahmenbedingungen erfolgt durch den Gemeinderat, der einen separaten Beschluss über die Höhe der Beiträge fasst. Diese Kompetenzzuteilung gewährleistet, dass Entscheide, die sich direkt auf die Finanzen der Gemeinde auswirken, weiterhin der Gemeinde obliegen.

2. Die wichtigsten Neuerungen

Mit der neuen Rechtsform der Stiftung wird die Pensionskasse künftig ähnliche Rahmenbedingungen haben wie die privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen. Auch wenn das geänderte Bundesrecht die Verselbständigung und die Anpassungen der Rechtsgrundlagen erfordert, sind die effektiven Auswirkungen der Neuerungen weitgehend formalrechtlicher Natur. Bereits heute führt die Pensionskassen-Kommission die Pensionskasse. Auch wenn rechtlich gesehen die Gemeindeversammlung bisher oberstes Organ war, nimmt faktisch schon heute die Pensionskassen-Kommission die Verantwortung für die Pensionskasse war.

Neue Kompetenzzuteilungen

Die Gemeinde muss sich gemäss BVG entscheiden, ob sie die Bestimmungen über die Finanzierung oder die Bestimmungen über die Leistungen vorgibt. Wie fast alle anderen Gemeinwesen in der Deutschschweiz entscheidet sich auch die Gemeinde Zollikon mit dieser Vorlage dafür, die Bestimmungen über die Finanzierung zu regeln. Das bedeutet, dass der Stiftungsrat in Zukunft alleine für die Regelung der Vorsorgeleistungen zuständig ist. Von zentraler Bedeutung ist, dass die Gemeinde weiterhin die Grundzüge und die Finanzierung festlegen kann. Obwohl die Pensionskasse künftig selbständig agiert und die Rechtsform der privatrechtlichen Stiftung hat, kann sie beispielsweise nicht aus eigener Kraft Beitragserhöhungen zulasten der Gemeinde beschliessen.

Die Wahl der Gemeinde, die Finanzierung anstatt die Leistungen zu regeln (Art. 50 Abs. 2 BVG), erklärt sich mit dem heutigen Beitragsprimat der Alters- und Freizügigkeitsleistungen. Im Beitragsprimat sind die Beiträge fix vorgegeben. Die Leistungen dagegen sind nicht fix, sondern abhängig von der Höhe der Beiträge, von der Verzinsung und – bei der Altersrente – vom Umwandlungssatz. Damit ist es folgerichtig und eigentlich zwingend, dass die Gemeinde die Beiträge vorgibt. Zudem wird ge-

währleistet, dass Entscheide, die sich direkt auf die Gemeindefinanzen auswirken, weiterhin der Gemeinde obliegen.

Der Gemeinderat legt in einem Beschluss auf Antrag des Stiftungsrats im Rahmen der Bandbreiten gemäss der PKV die Beiträge fest.

Der Stiftungsrat erlässt auf den 1. Januar 2014, gestützt auf die PKV und die bundesrechtlichen Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge, ein Vorsorgereglement. Dieses definiert insbesondere Folgendes:

- Anspruchsvoraussetzungen sowie Umfang der Vorsorgeleistungen im Alters-, Invaliditäts- und Todesfall;
- Rücktrittsalter sowie Bestimmungen bei vorzeitiger und aufgeschobener Pensionierung;
- Regelungen bei Überversicherung;
- Information;
- Bestimmungen über freiwillige Einlagen;
- Sämtliche Details zur Ausgestaltung der Vorsorge.

Ferner obliegt der Entscheid über die technischen Grundlagen und die Höhe des technischen Zinssatzes ebenfalls dem Stiftungsrat. Der Experte für berufliche Vorsorge gibt dazu eine Empfehlung ab (Art. 52e BVG).

Vollkapitalisierung

Die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen wenden entweder das System der Vollkapitalisierung (Art. 65ff BVG) oder der Teilkapitalisierung an. Die Teilkapitalisierung wird in den neuen Art. 72a–72g BVG definiert. Unter anderem ist die Teilkapitalisierung nur möglich, wenn der Deckungsgrad per 1. Januar 2012 weniger als 100% betragen hat und wenn für die Einrichtung eine Garantie des Gemeinwesens besteht.

An der Vollkapitalisierung soll festgehalten werden, d. h. die Pensionskasse strebt weiterhin einen Deckungsgrad von mindestens 100% an. Im Idealfall weist die Pensionskasse zusätzlich Wertschwankungsreserven auf, mit denen die Kapitalmarktschwankungen, die sich direkt auf den Deckungsgrad auswirken, aufgefangen werden können. Ein Wechsel auf das System der Teilkapitalisierung mit einem Zieldeckungsgrad von weniger als 100% wäre mit diversen Nachteilen verbunden. Insbesondere würde es der Pensionskasse erschwert, sich im Bedarfsfall einem anderen Vorsorgeträger anzuschliessen oder mit einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu fusionieren.

Garantie der Arbeitgeber

Nach der heutigen Bestimmung von Art. 40 des Vorsorgereglements garantieren die Arbeitgeber die reglementarischen Leistungen der Pensionskasse. In der Wirkung bedeutet dies, dass jeder Arbeitgeber für sein Personal die Leistungsgarantie übernimmt. Diese Bestimmung findet grundsätzlich auch im Teilliquidationsreglement ihren Niederschlag. Bei einer Teilliquidation in Unterdeckung muss der aus der

Pensionskasse ausscheidende Arbeitgeber den Fehlbetrag für seine Arbeitnehmenden ausfinanzieren, es sei denn, der Anschlussvertrag sehe eine abweichende Regelung vor. Die Gemeinde garantiert somit nur die Leistungen des eigenen Personals.

Ferner hält der heutige Garantieartikel fest, dass die Pensionskassen-Kommission bei Unterdeckung Sanierungsmassnahmen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen hat. Damit wird explizit zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei der Garantie um eine Leistungs- und nicht um eine Volldeckungsgarantie handelt. Im Unterschied zur Leistungsgarantie sind Sanierungsmassnahmen bei einer Volldeckungsgarantie umstritten. Die Arbeitgeber haften somit lediglich subsidiär, also nur in dem Umfang, als das Vermögen der Pensionskasse nach den umgesetzten Sanierungsmassnahmen zur Auszahlung der Leistungen nicht ausreichen würde (Insolvenzfall). Gemäss dieser Vorlage wird an der bisherigen Arbeitgebergarantie festgehalten, bis die Pensionskasse die volle Risikofähigkeit erreicht hat, was bei einem Deckungsgrad von 116% der Fall ist.

Nach Erreichen des Deckungsgrads von 116% gemäss einem Jahresabschluss fällt die Garantie endgültig weg. Die «ewige» Fortführung der Garantie würde den Prinzipien der Vollkapitalisierung und der vollen Verantwortung des Stiftungsrats entgegenstehen. Ausserdem wird mit dem Wegfall die von der BVG-Revision angestrebte Angleichung der Rahmenbedingungen der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen an jene der privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen konsequent umgesetzt. Der Wegfall der Garantie hat keine Verschärfungen der Sanierungspflichten zur Folge, weil bereits bisher bei Unterdeckung entsprechende Massnahmen ergriffen werden mussten.

3. Finanzielle Lage der Zolliker Pensionskasse

Der Deckungsgrad der Pensionskasse lag per 31. Dezember 2012 bei 92,8%. Die Unterdeckung von 7,2% entsprach einem Betrag von 8,1 Mio. Franken. Damit bewegt sich die Pensionskasse im Vergleich mit anderen öffentlich-rechtlichen Kassen im unteren Mittelfeld. Die Pensionskasse bewertet ihre Vorsorgeverpflichtungen mit einem im Quervergleich vorsichtigen technischen Zinssatz von 2,75%. Bei den meisten öffentlichen Kassen liegt der technische Zins nach wie vor innerhalb einer Bandbreite von 3% bis 4%. Würde die Pensionskasse einen technischen Zins von bspw. 3,5% anwenden (wie bis Ende 2011), läge der Deckungsgrad bei ca. 98% anstatt 92,8% (Ende 2012).

Der Deckungsgrad hat sich, ausser im Ausnahmejahr 2008, in den letzten Jahren zwischen ca. 92% und 97% bewegt. Der Deckungsgrad hätte – vor allem infolge der sehr guten Rendite von 7,32% – per Ende 2012 sogar bei 98% gelegen, wenn die Verpflichtungen mit dem bisherigen technischen Zins von 3,50% (anstatt 2,75%) bewertet worden wären. Aufgrund des rekordtiefen Zinsniveaus hat die Pensionskassen-Kommission jedoch entschieden, die Verpflichtungen mit einem tieferen Zins und somit vorsichtiger zu bewerten. Dies hat die Vorsorgeverpflichtungen bei gleichen Leistungen einmalig erhöht.

Laufende Sanierungsmassnahmen

Seit dem Jahr 2009 erhebt die Pensionskasse zur Verbesserung des Deckungsgrads von den aktiven Versicherten ab Alter 25 und den Arbeitgebern einen Sanierungsbeitrag von je 2,0% des versicherten Jahreslohns. Diese – für die Versicherten einschneidende – Massnahme baut die Unterdeckung pro Jahr um ca. 0,64 Mio. Franken ab. Zudem sind die Arbeitgeber gemäss Art. 40 des Vorsorgereglements verpflichtet, die Unterdeckung mit dem technischen Zins zu verzinsen. Diese Massnahme hat im Jahr 2012 0,23 Mio. Franken eingebracht.

Eine Vorsorgeeinrichtung, welche die Vollkapitalisierung anwendet, muss die Unterdeckung in fünf bis sieben Jahren beheben, wobei eine Sanierungsdauer von zehn Jahren nicht überschritten werden sollte. Der Stiftungsrat muss in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge prüfen, ob die bisherigen Sanierungsmassnahmen zum Abbau der Unterdeckung in der verlangten Frist ausreichen. Die Wirkung der Sanierungsmassnahmen ist somit laufend zu überprüfen.

4. Gleichgewicht der Beiträge und der Vorsorgeleistungen

Die Leistungen der Pensionskasse werden künftig vom Stiftungsrat im Vorsorgereglement geregelt. Der Stiftungsrat trägt dabei die Verantwortung, dass die Vorsorgeleistungen aus den Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber sowie den Anlageerträgen finanziert werden können. Die Gemeinde als Arbeitgeberin ihrerseits muss dafür sorgen, dass die Pensionskasse die Sparbeiträge erhält, mit der die finanzielle Stabilität auch langfristig gewährleistet ist.

Die Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahren für alle Kassen markant verändert:

Gesunkene Anlagerenditen

Die Pensionskasse ist nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanziert (Grundsatz der Vollkapitalisierung). Die Vorsorgeleistungen werden somit nicht nur aus Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber erbracht, sondern auch aus dem Anlageertrag auf dem Vorsorgevermögen. Über eine gesamte Arbeitskarriere betrachtet, finanziert der Anlageertrag je nach Verlauf 30% bis 50% der Altersleistungen. Die Anlageerträge sind somit eine wichtige Einnahmequelle von Vorsorgeeinrichtungen.

Um den Deckungsgrad konstant zu halten, benötigt die Pensionskasse mittelfristig eine durchschnittliche Anlagerendite von rund 3%. Aufgrund des aktuell historisch tiefen Zinsniveaus stellt dieses Renditeerfordernis eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar. Die Pensionskassen-Kommission hat auf das tiefe Zinsniveau im Jahr 2012 mit der Senkung des technischen Zinssatzes von 3,50% auf 2,75% reagiert. Der technische Zinssatz ist der Diskontierungsfaktor, mit dem die in Zukunft zu erbringenden Vorsorgeleistungen in der Bilanz bewertet werden.

Sinkt der technische Zinssatz, reduziert sich aufgrund dieses Zusammenhangs auch die Höhe des kostenneutralen Umwandlungssatzes (UWS). Die Interpretation dazu ist wie folgt: Weil künftig mit einem tieferen Anlageertrag gerechnet wird, muss der UWS (und damit die künftigen – nicht die laufenden – Altersrenten) gesenkt werden, weil der Anlageertrag weniger zur Finanzierung der Altersrente beisteuert.

Gestiegene Lebenserwartung

Neben den tiefen Anlagerenditen sehen sich die Vorsorgeeinrichtungen mit einer gestiegenen Lebenserwartung konfrontiert. Gemäss den aktuellen technischen Grundlagen VZ 2010 (Periodentafel 2012), herausgegeben von der Versicherungskasse der Stadt Zürich, beträgt die Lebenserwartung für eine Frau im Alter von 65 Jahren rund 22,9 Jahre, für einen Mann 20,1 Jahre. Gemäss den technischen Grundlagen VZ 2000 betrugen die Werte noch 21,8 und 17,3 Jahre. Im letzten Jahrzehnt hat die Lebenserwartung im Alter 65 somit um rund 2,8 Jahre (Männer) bzw. 1,1 Jahre (Frauen) zugenommen. Für Vorsorgeeinrichtungen bedeutet dies, dass die Altersrenten bei Männern im Erwartungswert um fast 3 Jahre länger ausgerichtet werden müssen. Muss das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Sparkapital auf mehr Lebensjahre aufgeteilt werden, muss die jährliche Altersrente gesenkt werden, sofern die Vorsorgeeinrichtung keine Verluste erleiden soll. Dies erklärt die Notwendigkeit einer UWS-Senkung bei steigender Lebenserwartung.

Beitragsregelung mittels Bandbreiten

Die Gemeinde entscheidet sich mit dieser Vorlage, in der Pensionskassenverordnung (PKV) die Bestimmungen über die Finanzierung – und nicht die Bestimmungen über die Leistungen – zu erlassen. Leistungen und Beiträge müssen jedoch aufeinander abgestimmt werden. Würden die Beiträge in der PKV fixiert, müsste die PKV jeweils angepasst werden, wenn geänderte Rahmenbedingungen Beitragsanpassungen erfordern. Aus diesem Grund setzen diverse öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen die BVG-Revision nicht mit fixen Beiträgen, sondern mit Beitragsbandbreiten um. Diese Vorlage wählt ebenfalls ein solches Vorgehen. Im Unterschied zu anderen Gemeinwesen delegiert die Gemeinde Zollikon die Beitragsfestsetzung (innerhalb der Bandbreiten) jedoch nicht an den paritätischen Stiftungsrat, sondern an den Gemeinderat. Falls nötig, können die Beiträge so flexibel angepasst werden, und trotzdem kann die Gemeinde weiterhin direkt über die Höhe der Beiträge entscheiden.

5. Festlegung der Sparbeiträge ab 2014

Die heutige Pensionskassen-Kommission und der Gemeinderat haben sich eingehend mit den ökonomischen und demografischen Rahmenbedingungen auseinandergesetzt und gemeinsam ein Massnahmenpaket geschnürt, das diesen Entwicklungen Rechnung trägt.

Höhere Sparbeiträge

Wenn die Pensionskassenverordnung von den Stimmberechtigten in der vorgeschlagenen Form verabschiedet ist, wird der Gemeinderat die Sparbeiträge auf den 1. Januar 2014 wie folgt festlegen (in Klammern sind die heutigen Sparbeiträge aufgeführt):

Alter	Sparbeitrag Arbeitgeber		Sparbeitrag Arbeitnehmende	
20–24	0,0%	(bisher 0,0%)	0,0%	(bisher 0,0%)
25–34	9,0%	(bisher 7,8%)	6,0%	(bisher 5,2%)
35–44	10,8%	(bisher 9,6%)	7,2%	(bisher 6,4%)
45–54	13,2%	(bisher 11,4%)	8,8%	(bisher 7,6%)
55–65	15,0%	(bisher 13,2% / 10,8%)	10,0%	(bisher 8,8% / 7,2%)
66–70	0,0%	(bisher 0,0%)	0,0%	(bisher 0,0%)

Die Sparbeitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebern beträgt wie bisher 40% zu 60%. Dieses überparitätische Verhältnis ist bei öffentlichen Vorsorgeeinrichtungen verbreitet. Weiter sollen wie bis anhin für Arbeitnehmende im Alter von 25 bis 65 Jahren Sparbeiträge geleistet werden. Die Bandbreiten von jeweils 0,0% bis 5,0% in den Alterssegmenten 20–24 und 66–70 Jahre erlauben es dem Gemeinderat aber, bei Bedarf oder bei allfälligen neuen Vorgaben des Bundesrechts auch für jüngere und ältere Personen Sparbeiträge vorzusehen, ohne dass die PKV angepasst werden muss. Durch die Erhöhung der Sparbeiträge, besonders bei den älteren Versicherten, können die Altersrentenkürzungen infolge des tieferen UWS begrenzt werden.

Senkung der Zusatzbeiträge

Die Zusatzbeiträge zur Finanzierung der Risikoleistungen (Vorsorgefälle Invalidität und Tod) sowie zur Deckung der Verwaltungskosten betragen heute 6,0% des versicherten Jahreslohns (je 3,0% für Arbeitnehmende und Arbeitgeber). Weil es in der Vergangenheit verhältnismässig wenig neue Invaliditätsfälle gegeben hat, sind die Versicherungsprämien zur Deckung der Risikoleistungen gesunken. Deshalb können die Zusatzbeiträge per 1. Januar 2014 auf 5,0% (Arbeitnehmende neu 2,0% statt 3,0%, Arbeitgeber wie bisher 3,0%) gesenkt werden. Durch die Reduktion der Zusatzbeiträge bei den Arbeitnehmenden kann die Belastung durch die Anhebung der Sparbeiträge (teil)kompensiert werden.

Die Zusatzbeiträge werden durch die PKV auf 6,0% des versicherten Jahreslohns begrenzt. Wie die Sparbeiträge werden sie zu 40% von den Arbeitnehmenden und zu 60% von den Arbeitgebern finanziert. Die Obergrenze von 6,0% erlaubt es, im Falle eines nachhaltigen Anstiegs der IV-Neurenten die Zusatzbeiträge wieder zu erhöhen, ohne die PKV revidieren zu müssen.

6. Vorsorgeleistungen ab 2014

Wie oben dargelegt entscheidet die Gemeindeversammlung über die finanziellen Beiträge, für die Festlegung der Leistungen der Pensionskasse ist künftig der Stiftungsrat zuständig. Weil sich das bisherige Leistungssystem bewährt hat, soll das neue Vorsorgereglement ähnlich ausgestaltet sein wie das bisherige. Mit einer wichtigen Ausnahme: Wie bei allen anderen Kassen muss der Umwandlungssatz in den nächsten Jahren nach unten korrigiert werden.

7. Senkung des Umwandlungssatzes (UWS)

Mit dem UWS wird das bei der Pensionierung vorhandene Sparkapital in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt. Der UWS muss aufgrund der gesunkenen Anlagerenditen und der gestiegenen Lebenserwartung angepasst werden. In Betracht des kostenneutralen UWS von derzeit 5,73% ist eine weitere Senkung unvermeidbar. Der UWS soll bis 2018 stufenweise auf 6,0% reduziert werden. Diese moderaten Senkungsschritte gewährleisten, dass sich eine Weiterarbeit trotz UWS-Senkung in jedem Fall lohnt. Die zusätzlichen Sparbeiträge und Zinsen machen die UWS-Senkung mehr als wett. Eine vorzeitige Pensionierung aufgrund der UWS-Reduktion lohnt sich nicht. Entsprechend hat die Gemeinde auch keine Pensionierungswelle zu erwarten.

Fast alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen sind aus denselben Gründen gezwungen, die UWS zu senken. Als Beispiele können aufgeführt werden (UWS im Alter 65, geplant bzw. teilweise bereits in Kraft): Kanton Zürich (BVK): aktuell 6,20%; Stadt Zürich: aktuell 6,16%; Kanton Aargau: 5,90% ab 2014; Stadt Winterthur: 6,00% ab 2019; Küsnacht: 5,85% ab 2016; Bund (Publica): 5,65% ab 2015.

Auswirkung auf die Renten

Bei jungen Versicherten, die noch die gesamte Beitragsdauer vor sich haben, wird die UWS-Reduktion vollumfänglich durch die höheren Sparbeiträge kompensiert. Weil ältere Versicherte jedoch nicht mehr den gesamten Sparprozess vor sich haben, sind Rentenkürzungen bei den älteren Jahrgängen ohne zusätzliche Massnahmen nicht zu verhindern. Die schrittweise UWS-Reduktion sorgt aber dafür, dass die Rentenkürzungen abgeschwächt werden.

Die neue Pensionskassenverordnung ermöglicht eine Erhöhung der Sparbeiträge für Arbeitnehmende und Arbeitgeber, um die Folgen des künftig tieferen UWS von 6,0% (bisher 6,5%) zu kompensieren. Gleichzeitig können die Zusatzbeiträge von 6,0% auf 5,0% des versicherten Jahreslohns gesenkt werden, wobei der Arbeitgeber weiterhin einen Zusatzbeitrag von 3,0% des versicherten Jahreslohns leistet (Arbeitnehmende neu 2,0%).

Die Arbeitgeber tragen ab dem 1. Januar 2014 60% der gesamten Beiträge (bisher 57,5%). Dieser neue Beitragsanteil entspricht ziemlich genau dem gesamtschweizerischen Durchschnitt.

Die Spar- und Zusatzbeiträge von bisher 2,174 Mio. Franken erhöhen sich für die Gemeinde insgesamt um rund 12%. Demgegenüber wird die Gemeinde durch sinkende Teuerungsbeiträge auf Altrenten laufend entlastet, da diese nicht mehr der Teuerung angepasst werden. Zusätzlich ist zu erwarten, dass sich der Deckungsgrad aufgrund der laufenden Sanierung in den nächsten Jahren weiter verbessert, was auch die Sanierungskosten reduzieren wird.

8. Übergangsregelung für ältere Versicherte

Mit der Senkung des UWS werden die Umwandlungsverluste (Rentenbarwert übersteigt Sparkapital) bei Neurenten reduziert. Gleichzeitig werden ab 1. Januar 2014 die Sparbeiträge erhöht. Bei voller Beitragsdauer kann dadurch trotz tieferem UWS das bisherige Leistungsniveau aufrechterhalten werden.

Für die Versicherten mitten im Sparprozess aber gleicht die Erhöhung der Sparbeiträge den tieferen UWS nicht aus. Ältere Versicherte würden deshalb eine Kürzung ihrer Altersrente erleiden. Um dies zu vermeiden, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, für Übergangsgutschriften zugunsten der älteren Versicherten einen Betrag von 750'000 Franken zu bewilligen. Der Betrag wird per 1. Januar 2014 der Arbeitgeber-Beitragsreserve der Pensionskasse gutgeschrieben.

Solche vom Gemeinwesen finanzierten Übergangsgutschriften zum Ausgleich der UWS-Senkungen werden auch bei anderen Pensionskassen, bspw. bei der kantonalen BVK, bei der Pensionskasse der Stadt Winterthur und bei der Pensionskasse Horgen gewährt. Der Gemeinderat erachtet diese Übergangsgutschriften nicht zuletzt auch deshalb als angemessen, weil die Versicherten bereits seit fast fünf Jahren mit Sanierungsbeiträgen von 2% des versicherten Jahreslohns an die Gesundung der Pensionskasse beitragen. Zudem wird damit eine Angleichung an die Vorsorgeregelung der in der Kantonalen Pensionskasse BVK versicherten Zolliker Lehrerinnen und Lehrer erzielt.

Verbleibt nach Ablauf dieser Übergangsregelung aufgrund von ausgetretenen Personen in der Arbeitgeber-Beitragsreserve ein Restbetrag, kann die Gemeinde diesen für ordentliche Beitragszahlungen verwenden.

9. Erläuterungen zu den Bestimmungen der Stiftungsurkunde

Die Gemeinde Zollikon errichtet unter dem Namen «Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon» eine Stiftung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge für ihre Angestellten sowie die Angestellten der angeschlossenen Arbeitgeber (Art. 2 Abs. 1). Es ergibt sich aus dem Bundesrecht, dass die Gemeinde hierfür das gesamte Vermögen der bisherigen unselbständigen Pensionskasse zur Verfügung stellt (Art. 3 Abs. 1). Die Widmung eines Vermögens zu einem bestimmten Zweck kommt in den Ziff. 1–3 der Urkunde zum Ausdruck.

Der Stiftungsrat als oberstes Führungsorgan setzt sich paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten zusammen. Organisatorische Einzelheiten werden vom Stiftungsrat in eigener Kompetenz erlassen, soweit sie nicht bereits in der gleichzeitig zu erlassenden Verordnung über die Personalvorsorgestiftung geregelt werden. Im Übrigen enthält die Stiftungsurkunde einige allgemeine Bestimmungen, welche das Stiftungsrecht und das BVG vorgeben, so auch die Bedingungen über die Auflösung der Stiftung. Die wichtigen inhaltlichen und verfahrensmässigen Einzelbestimmungen namentlich für die praktisch viel bedeutungsvollere Teilliquidation der Stiftung hat der Stiftungsrat in einem Reglement festzuhalten. Die Stiftungsurkunde ist ab Seite 25 abgedruckt.

10. Erläuterungen zur neuen Pensionskassenverordnung

Die Pensionskassenverordnung (PKV) basiert inhaltlich so weit als möglich auf den bewährten Bestimmungen des bisherigen Vorsorgereglements. Die PKV ist ab Seite 28 abgedruckt.

Art. 1 Name, Rechtsform, Zweck

Aufgrund der Rechtsform der privatrechtlichen Stiftung heisst die Pensionskasse neu «Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon». Der Zweck ist unverändert und ist durch das Bundesrecht vorgegeben.

Art. 2 Versichertenkreis

Die bisherige Regelung nach Art. 2 des Vorsorgereglements wird übernommen. Der bisherige Versichertenkreis bleibt unverändert. Dazu besteht weiterhin die Möglichkeit, Institutionen anzuschliessen, die Aufgaben im allgemeinen Interesse der Gemeinde erfüllen.

Art. 3 Versicherter Jahreslohn

Der versicherte Jahreslohn gehört zu den Grundzügen und darf somit von der Gemeinde definiert werden. Die PKV beschränkt sich auf die Kernbestimmungen zum versicherten Jahreslohn. Diese werden materiell unverändert aus dem bisherigen Vorsorgereglement (Art. 6) übernommen. Aus praktischen Gründen regelt der Stiftungsrat, welche Lohnarten zum massgebenden Jahreslohn gehören, und er erlässt die Detailbestimmungen (bspw. Handhabung bei unterjährigen Lohnanpassungen).

Art. 4 Finanzierung

Absatz 2 führt altersabhängige Bandbreiten für die Sparbeiträge auf. Würden die Beiträge mit bestimmten Prozentsätzen fixiert, müsste die PKV angepasst werden, wenn geänderte Rahmenbedingungen Beitragsanpassungen erfordern. Dies wird mit Bandbreiten verhindert. Weil die konkrete Beitragsfestsetzung durch den Gemeinderat erfolgt, kann die Gemeinde weiterhin direkt über die Höhe der Beiträge entscheiden.

Die Bandbreiten lassen die Möglichkeit zu, das Sparbeginn-Alter von heute 25 Jahren bis auf 20 Jahre zu reduzieren. Bei Weiterarbeit über das Rücktrittsalter hinaus besteht ausserdem die Option, einen Sparplan ab Alter 65 einzuführen.

Absatz 3 trägt der zunehmenden Forderung nach Flexibilisierung Rechnung. Abweichende Sparbeiträge sind für Arbeitnehmende sowie vertraglich angeschlossene Arbeitgeber neu zulässig. Es besteht seitens der Arbeitgeber jedoch kein Anrecht auf alternative Sparpläne. Der Stiftungsrat ist befugt, entsprechende Anträge von angeschlossenen Arbeitgebern abzulehnen, etwa wenn die verwaltungstechnische Umsetzung zu unverhältnismässigen Zusatzkosten führen würde.

Gestützt auf Absatz 3 kann der Stiftungsrat überdies wählbare Sparpläne für die Arbeitnehmenden einführen. Dabei handelt es sich um Sparpläne mit identischem Arbeitgeberbeitrag, jedoch unterschiedlichen Arbeitnehmerbeiträgen. Solche Sparpläne bieten den Versicherten eine individuelle Wahlmöglichkeit. Mit einem angemessenen Mass an Flexibilisierungsmöglichkeiten kann die Attraktivität der Pensionskasse auch in Zukunft sichergestellt werden.

In Absatz 4 wird die bisherige Regelung verankert, wonach die Summe der individuellen Arbeitnehmer- und Arbeitgebersparbeiträge dem individuellen Sparkonto voll gutgeschrieben werden muss. Damit werden im Sparprozess allfällige im Kapitaldeckungsverfahren systemfremde Umverteilungen verhindert. Ausserdem ist so ausgeschlossen, dass im Rahmen einer Sanierung Sparbeiträge als Sanierungsbeiträge verwendet werden.

Absatz 5 wird unverändert aus dem bisherigen Vorsorgereglement übernommen (Art. 7 Abs. 5). In begrenztem Mass ist es zulässig, die Umwandlungsverluste über die Zusatzbeiträge zu decken.

Absatz 6 definiert als Obergrenze einen Zusatzbeitrag von gesamthaft 6,0% des versicherten Jahreslohns. Diese Obergrenze erlaubt es, im Falle eines nachhaltigen Anstiegs der IV-Neurenten die Zusatzbeiträge wieder zu erhöhen, ohne die PKV revidieren zu müssen. Weil es in der Vergangenheit verhältnismässig wenig neue Invaliditätsfälle gegeben hat, sind die Versicherungsprämien zur Deckung der Risikoleistungen gesunken. Deshalb können die Zusatzbeiträge per 1. Januar 2014 auf 5,0% (Arbeitnehmende 2,0%, Arbeitgeber 3,0%) gesenkt werden.

Absatz 7 legt als Rahmenbedingung einen Anteil des Arbeitgebers an den gesamten Spar- und Zusatzbeiträgen von 50% bis 60% fest. Gemäss dieser Vorlage beträgt die Beitragsaufteilung ab 1. Januar 2014 wie bei vergleichbaren Kassen 40% (Arbeitnehmende) zu 60% (Arbeitgeber). Die Spanne von 50% bis 60% ist jedoch notwendig, damit für Arbeitnehmende allfällige wählbare Sparpläne realisierbar sind.

Art. 5 Vollkapitalisierung, Unterdeckung

Das bewährte System der Vollkapitalisierung wird beibehalten. Sämtliche Verpflichtungen der Pensionskasse sollen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (Art. 65 BVG). Liegt der Deckungsgrad unter 100%, sind Sanierungsmassnahmen zu prüfen und gegebenenfalls zu ergreifen, um die Unterdeckung innert angemessener Frist zu beheben (Art. 65c BVG).

Sanierungsbeiträge, welche die Arbeitgeber mit höchstens 2,0% der versicherten Jahreslöhne belasten (Verzinsung der Unterdeckung nach Absatz 4 ausgenommen), können autonom vom Stiftungsrat beschlossen werden. Diese Regelung gewährleistet die Handlungsfähigkeit des Stiftungsrats als verantwortliches Führungsorgan der Pensionskasse. Ein Sanierungskonzept, das mehr als 2,0% Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge vorsieht, bedarf der Zustimmung des Gemeinderats, nicht jedoch der anderen angeschlossenen Arbeitgeber.

Absatz 4 hält an der bisherigen Regelung fest, wonach die Arbeitgeber die Unterdeckung mit dem technischen Zinssatz verzinsen (vgl. Art. 40 Abs. 2 des bisherigen Vorsorgereglements).

Art. 6 Vorsorgeleistungen

Es wird der Grundsatz statuiert, dass die Vorsorgeleistungen durch den Stiftungsrat geregelt werden. Dazu erlässt er ein Vorsorgereglement. Die PKV gibt einzig vor, dass die Altersleistungen wie bisher auf dem Beitragsprimat basieren. Das Vorsorgeprimat gehört zu den Grundzügen, welche die Gemeinde weiterhin bestimmen darf.

Bei den Risikoleistungen infolge von Invalidität und Tod ist der Stiftungsrat hinsichtlich der Primatwahl frei. Heute gilt bei den Risikoleistungen das Leistungsprimat; die Risikoleistungen sind somit grundsätzlich in Prozenten des versicherten Jahreslohns festgelegt.

Art. 7 Organe

Als Organe der Pensionskasse werden der Stiftungsrat, die Geschäftsführung und die Revisionsstelle bezeichnet.

Art. 8 Stiftungsrat

Die Bestimmungen zum obersten Organ werden weitgehend aus dem bisherigen Vorsorgereglement (Art. 34) übernommen. Der Stiftungsrat nimmt insbesondere die Aufgaben nach Art. 51a BVG, in Kraft seit 1. Januar 2012, wahr. Er legt namentlich die Organisation fest, sorgt für finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Art. 51a BVG führt ausserdem eine Reihe von unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben auf, so etwa die Wahl der Geschäftsleitung, der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge.

Während bisher zwingend acht Personen dem obersten Organ angehören müssen, stellt die Zahl von acht Personen neu die Obergrenze dar.

Der Kreis der zu wählenden Arbeitnehmervertreter/innen wird etwas flexibler gehalten als bisher. Der Stiftungsrat hat dafür zu sorgen, dass die einzelnen Versicherungsguppen angemessen vertreten sind.

Gemäss neuem Bundesrecht ist es nicht mehr zulässig, den Vorsitz der Arbeitgeberseite zuzuweisen. Die Arbeitnehmerseite hat ebenso Anrecht auf das Präsidium. Der Stiftungsrat konstituiert sich im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen selbst. Im Weiteren regelt er die Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten, das Verfahren bei Stimmengleichheit sowie die Beschlussfassung, wenn der Stiftungsrat nicht vollzählig ist.

Art. 9 Geschäftsführung

Die bisherige Regelung von Art. 35 des Vorsorgereglements wird materiell übernommen, wobei ohnehin einzuhaltende Bestimmungen aus übergeordnetem Recht nicht erwähnt werden.

Art. 10 Subsidiäre Haftung

Die bisherige Garantie wird aufgehoben, wenn die Pensionskasse genügende Wertschwankungsreserven besitzt, also gemäss einem Jahresabschluss einen Deckungsgrad von mindestens 116% erreicht hat. Die Garantie fällt zu diesem Zeitpunkt endgültig weg und lebt bei einem allfälligen Rückfall unter 116% nicht mehr auf. Die «ewige» Fortführung der Garantie würde den Prinzipien der Vollkapitalisierung und der vollen Verantwortung des Stiftungsrats entgegenstehen. Ausserdem wird mit dem Wegfall die von der BVG-Revision angestrebte Angleichung der Rahmenbedingungen der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen an jene der privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen konsequent umgesetzt.

Art. 11 Rechtspflege

Das Verfahren bei Streitigkeiten richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften.

Art. 12 Übergangsbestimmungen

Absatz 1 hält fest, dass die bisherigen Mitglieder der Pensionskassen-Kommission als Stiftungsräte im Amt bleiben. Im Anschluss an die Erneuerungswahlen für den Gemeinderat für die Amtsperiode 2014–2018 werden für den Stiftungsrat ausnahmsweise Gesamterneuerungswahlen durchgeführt.

Absatz 2 beschreibt die Grundsätze der von der Gemeinde zu finanzierenden Übergangsregelung. Die Übergangsregelung sieht individuelle Gutschriften während 60 Monaten vor, um die Folgen der UWS-Senkung für ältere Versicherte auszugleichen. Der Betrag wird der Arbeitgeber-Beitragsreserve der Pensionskasse gutgeschrieben.

11. Teilrevision der Personalverordnung

Die Teilrevision der Personalverordnung der Gemeinde Zollikon ist eine direkte Folge der Verselbständigung. Bisher waren die Bestimmungen über den Altersrücktritt und die Entlassung alters- oder invaliditätshalber im Vorsorgereglement der Pensionskasse festgelegt. Da der Erlass des Vorsorgereglements künftig in die Kompetenz des Stiftungsrates fällt, müssen die personalrechtlichen Bestimmungen neu in die kommunale Personalverordnung aufgenommen werden. Damit wird sichergestellt, dass die Gemeinde als Arbeitgeberin über die Rahmenbedingungen der Arbeitsverhältnisse entscheiden kann. Inhaltlich ist mit dieser Revision keine Änderung verbunden. Mit der Verselbständigung der kantonalen Beamtenversicherungskasse (BVK) stellt sich auch für den Kanton Zürich die gleiche Aufgabe. Die beantragten Änderungen der Personalverordnung der Gemeinde Zollikon entsprechen den Formulierungen die bei der Revision des Kantonalen Personalgesetzes vorgeschlagen sind. (Das kantonale Gesetz ist zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Weisung noch nicht verabschiedet.)

Aktuelle Personalverordnung (PVO)	Änderung	Kommentar
Artikel 7 Auflösung altershalber und infolge Invalidität Das Arbeitsverhältnis endet automatisch mit dem Beginn der Altersrente gemäss Statuten der Personalvorsorgeeinrichtung. Eine Entlassung bzw. Teilentlassung erfolgt auf den Termin, ab dem eine Invalidenrente zugesprochen wird.	Artikel 7 Entlassung invaliditätshalber 1 Angestellte, die durch die Vorsorgeeinrichtung invalid erklärt werden, werden invaliditätshalber entlassen. 2 Der Gemeinderat regelt das Verfahren.	Die Entlassungen altershalber und infolge Invalidität werden wie im kantonalen Personalgesetz neu in je separaten Artikeln geregelt.
<i>neu</i>	Artikel 7a Altersrücktritt Der Altersrücktritt richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der zuständigen Personalvorsorgeeinrichtung.	Die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen können gemäss Bundesverordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge einen Altersrücktritt frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr vorsehen (BVV Art. 1i Abs. 1). Da die Mitarbeitenden der Gemeinde Zollikon in verschiedenen Pensionskassen versichert sind (Musikschullehrkräfte mit Kleinpensen sind in der Pensionskasse Musik und Bildung versichert), kann der Altersrücktritt nicht abschliessend in der Personalverordnung festgelegt werden.

Artikel 7b Entlassung altershalber

¹ Eine Entlassung altershalber liegt vor, wenn

- a. die Gemeinde nach Ablauf der Probezeit eine Kündigung ausspricht,
- b. die Kündigung nicht auf das Verschulden der Angestellten zurückzuführen ist,
- c. das Arbeitsverhältnis ohne Berücksichtigung einer allfälligen Anstellungsverlängerung nach Vollendung des 58. Altersjahres endet, im Falle einer betrieblichen Restrukturierung nach Vollendung des 55. Altersjahres,
- d. den Angestellten keine zumutbare Arbeit angeboten werden kann,
- e. vorgängig noch keine Entlassung altershalber ausgesprochen wurde.

² Die damit verbundenen vorsorgerechtlichen Leistungen richten sich nach dem Reglement der zuständigen Vorsorgeeinrichtung.

³ Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses in gegenseitigem Einvernehmen sowie die Nichtwiederwahl von Personen, die durch die Stimmberechtigten oder den Gemeinderat gewählt sind, führen unter den Voraussetzungen von Abs. 1 lit. b – e zu den gleichen vorsorgerechtlichen Folgen wie die Entlassung altershalber.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Verfahren.

Bei der Entlassung altershalber finanziert der Arbeitgeber sämtliche Spargutschriften von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite bis zum Alter 65 mit einer Einmaleinlage in die Vorsorgeeinrichtung. Die Personalverordnung hält fest, wann die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Entlassung altershalber vorliegen. Die vorsorgerechtlichen Folgen regelt das Vorsorgereglement.

<i>neu</i>	Artikel 7c Erreichen der Altersgrenze ¹ Das Arbeitsverhältnis endet auf das Ende des Monats, in welchem Angestellte das 65. Altersjahr vollenden. Bei Lehrpersonen der Volksschule endet das Arbeitsverhältnis auf das Ende des Schuljahres. ² In Ausnahmefällen kann nach Erreichen der Altersgrenze der Gemeinderat eine befristete Wiederanstellung bewilligen. ³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.	Die neue Regelung in der PVO entspricht dem bisherigen Vorsorgeregime der Pensionskasse der Gemeinde Zollikon (Art. 4 Abs. 2).
Artikel 8 Leistungen bei Beendigung infolge Invalidität, Auflösung altershalber, Altersrücktritt und Tod Die Leistungen richten sich nach den Bestimmungen über die Personalvorsorgeeinrichtung, der die Gemeinde Zollikon angeschlossen ist.	<i>Streichung</i>	Diese Bestimmung ergibt sich bereits aus Artikel 16 PVO.
Artikel 16 Personalvorsorgeeinrichtung Die Angestellten werden in der entsprechenden Personalkategorie der Personalvorsorgeeinrichtung aufgenommen, der die Gemeinde Zollikon angeschlossen ist.	Artikel 16 Berufliche Vorsorge ¹ Die Angestellten werden in der zuständigen Personalvorsorgeeinrichtung aufgenommen, denen die Gemeinde Zollikon angeschlossen ist. ² Die berufliche Vorsorge richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Personalvorsorgeeinrichtung.	Beide Pensionskassen, bei welchen Mitarbeitende der Gemeinde Zollikon versichert sind, müssen abgedeckt werden. Es werden die Bestimmungen der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung angewendet.

12. Stellungnahme des Personals

Die Mitarbeitenden der Gemeinde Zollikon und der angeschlossenen Arbeitgeber wurden eingehend über die Vorlage informiert und konnten im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen. Das Personal würdigt das Bemühen um eine ausgewogene Vorlage, die auch dem Umstand Rechnung trägt, dass das Personal seit 2009 einen massgeblichen Beitrag zur Sanierung der Pensionskasse leistet. Die Gemeinde Zollikon soll für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin eine attraktive Arbeitgeberin sein.

Empfehlung Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die vier Einzelanträge zur Annahme.

Stiftungsurkunde der Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon vom 27. November 2013

Gestützt auf Art. 65a der Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung folgende Stiftungsurkunde:

Infolge der vom Bundesrecht zur beruflichen Vorsorge verlangten Verselbständigung der Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften wird die Pensionskasse des Personals der Gemeinde Zollikon als unselbständige Einrichtung des öffentlichen Rechts auf den 1. Januar 2014 in die privatrechtliche Stiftung «Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon» überführt. Gestützt auf diese Stiftungsurkunde erlässt die Gemeindeversammlung eine Verordnung, welche die Bestimmungen zur Finanzierung sowie die organisatorischen Grundzüge regelt. Die Bestimmungen dieser Stiftungsurkunde haben gegenüber den Bestimmungen der Verordnung Vorrang.

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon» wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 ff. OR und Art. 48 Abs. 2 BVG errichtet.

² Die Stiftung hat ihren Sitz in Zollikon.

Art. 2 Zweck

¹ Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG, seiner Ausführungsbestimmungen und der Verordnung über die Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon (Verordnung) für die Angestellten der Gemeinde Zollikon und der angeschlossenen Institutionen, sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Der Anschluss einer Institution erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

² Die Gemeindeversammlung erlässt eine Verordnung, welche die Bestimmungen zur Finanzierung sowie die organisatorischen Grundzüge regelt.

³ Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement namentlich über die Leistungen, die Verwaltung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt im Reglement das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Das Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.

Das Reglement und seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

⁴ Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 3 Vermögen

¹ Die Gemeinde widmet der Stiftung ein Anfangskapital von 10'000 Franken.

² Das gesamte Vermögen der bisherigen unselbständigen Einrichtung des öffentlichen Rechts (Pensionskasse des Personals der Gemeinde Zollikon) inklusive die auf der Aktivseite bilanzierten Liegenschaften (Kat. Nrn. 9492/6679/7595) wird als Anfangskapital in die Stiftung übertragen.

³ Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

⁴ Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).

⁵ Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

⁶ Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geäufnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Art. 4 Verpflichtungen

Die gesamten Verpflichtungen der bisherigen unselbständigen Einrichtung des öffentlichen Rechts (Pensionskasse des Personals der Gemeinde Zollikon) werden auf die Stiftung übertragen.

Art. 5 Rechnungsabschluss

¹ Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.

² Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Art. 6 Stiftungsrat

¹ Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus höchstens acht Mitgliedern besteht, welche je zur Hälfte von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern bezeichnet werden. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden in der Verordnung und in den vom Stiftungsrat erlassenen Reglementen geregelt.

² Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre.

³ Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

⁴ Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde, Verordnung, Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

⁵ Der Stiftungsrat konstituiert sich im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften selbst.

Art. 7 Prüfung

¹ Der Stiftungsrat bestimmt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

² Der Stiftungsrat bestimmt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

Art. 8 Änderungen

Jede Änderung der Stiftungsurkunde bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung und der Aufsichtsbehörde. Die Stiftung darf aber der Personalvorsorge nicht entfremdet werden.

Art. 9 Aufhebung und Liquidation

¹ Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmenden zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.

Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.

² Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Gemeinde, an angeschlossene Institutionen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge sind ausgeschlossen.

³ Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Art. 10 Aufhebung aller bisherigen Erlasse

Mit der Stiftungsgründung werden alle früheren die Pensionskasse betreffende Erlasse und Verordnungen aufgehoben.

Verordnung über die Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon (Pensionskassenverordnung)

vom 27. November 2013

Gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 der Stiftungsurkunde der Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung.

Art. 1 Name, Rechtsform, Zweck

¹ Die Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon (im Folgenden Pensionskasse) ist eine Personalvorsorgestiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB sowie Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 BVG.

² Die Pensionskasse versichert ihre Mitglieder im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Art. 2 Versichertenkreis

¹ Die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse ist obligatorisch für folgende Personen, soweit sie die Aufnahmebedingungen des BVG erfüllen:

- a. alle Arbeitnehmer/innen der Gemeinde, mit Ausnahme der bei der Pensionskasse Musik und Bildung versicherten Personen;
- b. Behördenmitglieder, die nicht selbständig erwerbend sind oder nicht anderweitig einer dem BVG unterstellten Vorsorgeeinrichtung angehören.

² Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung des Gemeinderates öffentlich-rechtliche Institutionen oder Institutionen und Unternehmen, die Aufgaben im allgemeinen Interesse der Gemeinde erfüllen, der Pensionskasse mittels Anschlussvertrag anschliessen und deren Arbeitnehmer/innen nach Massgabe des Vorsorgereglements versichern.

³ Die Pensionskasse kann freiwillige Versicherungen von teilbeschäftigten Arbeitnehmer/innen und Behördenmitgliedern für denjenigen Lohnanteil führen, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen.

Art. 3 Versicherter Jahreslohn

¹ Der versicherte Jahreslohn entspricht jenem Teil des massgebenden Jahreslohns, der den Koordinationsbetrag übersteigt.

² Der Stiftungsrat regelt, welche Lohnbestandteile massgebend sind.

³ Der Koordinationsbetrag entspricht 7/8 der maximalen AHV-Altersrente. Bei einem Beschäftigungsgrad von weniger als 100% wird der Koordinationsbetrag dem Beschäftigungsgrad entsprechend herabgesetzt.

Art. 4 Finanzierung

¹ Mit den Sparbeiträgen werden die Altersleistungen finanziert.

² Der Gemeinderat legt auf Antrag des Stiftungsrats die Sparbeiträge in Prozenten des versicherten Jahreslohns innerhalb folgender Bandbreiten fest:

Alter (Jahre)	Sparbeitrag Arbeitgeber	Sparbeitrag Arbeitnehmer/innen
20–24	0,0% – 5,0%	0,0% – 5,0%
25–34	7,0% – 11,0%	4,0% – 9,0%
35–44	9,0% – 13,0%	5,0% – 11,0%
45–54	1,0% – 15,0%	7,0% – 13,0%
55–65	13,0% – 17,0%	8,0% – 15,0%
66–70	0,0% – 5,0%	0,0% – 5,0%

³ Die Pensionskasse kann für Arbeitnehmer/innen abweichende Sparbeiträge zulassen. Bei vertraglich angeschlossenen Betrieben regelt der Anschlussvertrag die Einzelheiten.

⁴ Die Sparbeiträge der Arbeitnehmer/innen und des Arbeitgebers werden dem individuellen Sparkonto vollumfänglich gutgeschrieben.

⁵ Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung:

- a. des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos,
- b. der Beiträge an den Sicherheitsfonds,
- c. der Verwaltungs- und der übrigen Kosten.

⁶ Die Höhe der Zusatzbeiträge richtet sich nach versicherungstechnischen Grundsätzen und nach Erfahrungswerten. Sie werden vom Gemeinderat auf Antrag des Stiftungsrats festgelegt. Sie betragen insgesamt höchstens 6% des versicherten Jahreslohns.

⁷ Die Arbeitgeber leisten 50% bis 60% der gesamten Spar- und Zusatzbeiträge.

Art. 5 Vollkapitalisierung, Unterdeckung

¹ Die Pensionskasse wendet den Grundsatz der Vollkapitalisierung an.

² Im Falle einer Unterdeckung erarbeitet der Stiftungsrat ein Sanierungskonzept, das geeignet ist, die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.

³ Der Stiftungsrat legt das Sanierungskonzept dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vor. Ein Sanierungskonzept, das – zusätzlich zur Verzinsung der Unterdeckung nach Abs. 4 – Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge von mehr als 2% des versicherten Jahreslohns vorsieht, bedarf der Zustimmung des Gemeinderates. In diesem Fall stellt der Stiftungsrat dem Gemeinderat spätestens sechs Monate vor der erstmaligen Erhebung der Sanierungsbeiträge Antrag.

⁴ Die Arbeitgeber finanzieren die Verzinsung der Unterdeckung zum technischen Zinssatz.

⁵ Die Pensionskasse nimmt ihre Informationspflichten wahr. Insbesondere sind die Arbeitgeber über Sanierungsbeiträge rechtzeitig zu informieren.

Art. 6 Vorsorgeleistungen

- ¹ Der Stiftungsrat regelt die Vorsorgeleistungen.
- ² Die Altersleistungen sind nach dem Beitragsprimat ausgestaltet.

Art. 7 Organe

Organe der Pensionskasse sind der Stiftungsrat, die Geschäftsführung und die Revisionsstelle.

Art. 8 Stiftungsrat

- ¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse. Er besteht aus maximal acht Mitgliedern aus dem Kreis der Arbeitgeber und Versicherten. Die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberseite sind paritätisch vertreten.
- ² Der Gemeinderat wählt die Arbeitgebervertreter/innen.
- ³ Der Stiftungsrat regelt die Wahl der Arbeitnehmervertreter/innen. Er sorgt für eine angemessene Vertretung der einzelnen Versichertengruppen.
- ⁴ Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr. Er führt die Pensionskasse nach den bundesrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und dieser Verordnung, den Weisungen der Aufsichtsbehörde sowie der Reglemente, die er in seinem Auftrag gemäss Abs. 6 beschliesst. Der Stiftungsrat kann die Verwaltung ganz oder Teile davon einem oder mehreren Dritten übertragen. Er bezeichnet die Geschäftsführung und bildet die erforderlichen Kommissionen.
- ⁵ Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit der Amtsdauer des Gemeinderates. Die Wiederwahl ist zulässig.
- ⁶ Der Stiftungsrat erlässt die zur Durchführung der Vorsorge erforderlichen Reglemente, insbesondere das Vorsorge-, Anlage-, Rückstellungs-, Teilliquidations- und Organisationsreglement.
- ⁷ Der Stiftungsrat konstituiert sich im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften selbst.

Art. 9 Geschäftsführung

- ¹ Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats durch die Geschäftsstelle besorgt.
- ² Die Geschäftsstelle orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besonderen Vorkommnisse.
- ³ Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin wohnt den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme bei.

Art. 10 Subsidiäre Haftung

¹ Die Arbeitgeber haften für die Leistungen der Pensionskasse subsidiär.

² Die Haftung der Gemeinde und der anderen Arbeitgeber fällt endgültig weg, wenn die Pensionskasse gemäss einem Jahresabschluss einen Deckungsgrad von mindestens 116% erreicht hat.

Art. 11 Rechtspflege

¹ Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse, anspruchsberechtigten Personen und Arbeitgebern werden vom zuständigen Gericht entschieden. Die Pensionskasse begründet auf Begehren der anspruchsberechtigten Person ihren Standpunkt schriftlich.

² Das Verfahren richtet sich nach dem BVG und dem Verwaltungsrechtspflege-gesetz.

Art. 12 Übergangsbestimmungen

¹ Die bisherigen Mitglieder der Pensionskassen-Kommission bleiben als Stiftungsräte im Amt. Im Anschluss an die Erneuerungswahlen des Gemeinderates für die Amtsdauer 2014–2018 werden Gesamterneuerungswahlen für den Stiftungsrat durchgeführt.

² Die Gemeinde überweist der Pensionskasse per 1. Januar 2014 einen Betrag von 750'000 Franken zur Finanzierung einer Übergangsregelung infolge Senkung der Umwandlungssätze. Die Pensionskasse schreibt den Betrag der Arbeitgeber-Beitragsreserve gut. Die Übergangsregelung sieht von 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 individuelle, monatliche Gutschriften vor. Sollte sich die Pensionskasse vor dem 31. Dezember 2018 einem anderen Vorsorgeträger anschliessen, kann die Übergangsregelung vom Gemeinderat geändert oder gestoppt werden, sofern der ursprüngliche Zweck der Übergangsregelung dahin fällt. Den nicht benötigten Restbetrag kann die Gemeinde für ordentliche Beitragszahlungen einsetzen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Art. 13 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

25. September 2013 (GRB 273)

Gemeinderat Zollikon

2. Antrag

Voranschlag 2014 für das politische Gemeindegut

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten den Steuerfuss auf 82% festzusetzen und den Voranschlag 2014 mit einem Ertragsüberschuss in der Laufenden Rechnung von 5'226'200 Franken zu genehmigen.

Zollikon, 25. September 2013

Für den Gemeinderat

Präsidentin
Katharina Kull-Benz

Schreiberin
Regula Bach

Weisung

Allgemeine Übersicht Voranschlag 2014

Die Laufende Rechnung sieht für das Jahr 2014 einen Ertragsüberschuss von 5,2 Mio. Franken vor. Der budgetierte Nettoaufwand der Verwaltungsabteilungen (d. h. der Aufwand ohne Steuern, Finanzausgleich, Abschreibungen und Zinsen) liegt mit 49,1 Mio. Franken um 2,5 Mio. Franken über der Jahresrechnung 2012. Die vom Kanton vorgegebene Anpassung der Pflegefinanzierung mit zusätzlichen Kosten von 1 Mio. Franken belasten das Budget. Die Kostensteigerung bei der Schule von 0,8 Mio. Franken kommt durch veränderte Vorgaben des Kantons und zusätzlichen Schulklassen zur Bewältigung der steigende Schülerzahlen zu stand. Für die einmalige Einlage in die Pensionskasse sind 0,75 Mio. Franken enthalten.

Ertrag

Für das Budgetjahr 2014 wird bei gleichbleibendem Steuerfuss ein Ertrag von insgesamt 109,2 Mio. Franken erwartet. Dies entspricht einer leichten Steigerung gegenüber den für das Jahr 2013 budgetierten Steuererträgen.

Aufwand

Finanzausgleich: Da sich die Steuerkraft gegenüber dem leicht sinkenden Durchschnitt im Kanton im 2012 verbessert hat, steigen die Abgaben in den Finanzausgleich von 47,0 Mio. (2013) für das Jahr 2014 auf 48,4 Mio. Franken.

Der **Sachaufwand** steigt gegenüber der Rechnung 2012 um 1,3 Mio. und gegenüber dem Budget 2013 um 0,6 Mio. Franken. Die vom Kanton vorgegebenen Kosten für die Pflegefinanzierung steigen gegenüber 2012 um 1 Mio. Franken.

Investitionsrechnung 2014

Nach der Zustimmung der Bevölkerung zum Baukredit des neuen Wohn- und Pflegezentrums Blumenrain im März 2013 ist mit den Bauvorbereitungen begonnen worden. Ab 2014 werden die grossen Kostenblöcke in der Investitionsrechnung verbucht. Für 2014 ist eine Tranche von 16,8 Mio. Franken eingesetzt. Weitere grosse Projekte sind die Sanierungen der Liegenschaften an der Oberdorfstrasse 16 und der Seestrasse 69.

Für das Jahr 2014 sind Investitionen von insgesamt 29,5 Mio. Franken geplant. Die grössten Positionen sind:

Investitionsrechnung 2014	Mio. Fr.
Im Steuerhaushalt	26,7
WPZ Blumenrain (1. Tranche Bauprojekt)	16,8
Sanierung Oberdorfstrasse 16	1,7
Aussen- und Innensanierung Seestrasse 69	1,4
Langwattstrasse	1,1
37 weitere Projekte (Strassenbau und kleinere Anschaffungen)	5,7
In den Gebührenhaushalten	2,8
Kanal Rietstrasse	0,7
Anteil Kanal Zollikerstrasse (Zürich)	0,6
6 weitere Projekte	1,5
Total	29,5

Cashflow

Der Cashflow 2014 (Summe aus Ertragsüberschuss und Abschreibungen) beträgt 17,1 Mio. Franken. Beim aktuellen Investitionsvolumen ergibt dies einen Selbstfinanzierungsgrad von 60%.

Investitionsprogramm 2013–2017

Das Investitionsprogramm sieht für den Planungshorizont 2013–2017 Nettoinvestitionen im Umfang von 130,4 Mio. Franken vor (steuer- und gebührenfinanziert). Die Summe steigt gegenüber dem Vorjahr an, weil die ganze Bauphase des WPZ Blumenrain und die beiden Schulprojekte (Rüterwis und Oescher) in die Planungsperiode fallen.

Investitionsprogramm 2013–2017	Mio. Fr.
Im Steuerhaushalt	115,4
WPZ Blumenrain Bauprojekt (inkl. Attikageschoss)	52,5
Schulhaus Rüterwis, Integration Kindergarten und Musikschule	10,1
Gesamtsanierung Gstadstrasse 23	2,8
Schulhaus Oescher, Integration Kindergarten und Musikschule	10,4
123 weitere kleinere Projekte	39,6
In den Gebührenhaushalten	16,8
Anteil Kanal Forchstrasse (Zürich)	3,1
ARA Werdhölzli	2,5
Kanal Rietstrasse	1,1
27 weitere Projekte	10,1
Total	132,2

Für den Bau des neuen WPZ Blumenrain sind in der Planungsperiode 2013–2017 die gesamten Baukosten von 52,5 Mio. Franken eingesetzt. Aufgrund des fehlenden Nettovermögens muss der Bau praktisch vollständig fremdfinanziert werden, was eine Erhöhung der Nettoschuld zur Folge hat. Der Fremdfinanzierung steht im Verwaltungsvermögen ein entsprechender Gegenwert gegenüber, weshalb trotz zusätzlicher Mittelaufnahme das Eigenkapital nicht abnimmt. Nach dem Bezug des WPZ Blumenrain werden die Grundstücke der bestehenden Heime (See und Beugi) nicht mehr für eine direkte Aufgabe der Gemeinde benötigt. Die beiden Liegenschaften sollen entsprechend ihrem dannzumaligen Wert vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen überführt und dort mit geschätzten 45 Mio. Franken aktiviert werden. Dadurch sinkt die Nettoschuld. Durch diesen Vorgang werden die stillen Reserven aufgelöst und die Nettoschuld wird entsprechend sinken. Dieser Vorgang ist rein finanztechnisch und sagt nichts über die spätere Verwendung oder Nutzung der Liegenschaften aus.

Finanzplan 2013–2017

Dank der leicht positiven Entwicklung bei den Steuereinnahmen werden in den kommenden Jahren in der Laufenden Rechnung jährliche Ertragsüberschüsse zwischen 2 und 6 Mio. Franken erwartet. Der Gemeinderat ist entschlossen, die eingeleiteten Massnahmen zur Überprüfung der Aufgaben und zur Steigerung der Effizienz weiterzuführen. Bei den Investitionen gibt es wenig Spielraum, weil der grösste Teil des Volumens für den Neubau des WPZ und die Schulprojekte vorgesehen ist. Daneben gibt es einige unaufschiebbare Sanierungsarbeiten. Diese Investitionen wurden, soweit verantwortbar, auf eine längere Periode verteilt. Infolge der hohen Investitionen ist eine Zunahme der Fremdverschuldung nicht zu vermeiden. Damit steigt auch die Zinslast. Auch wenn kurzfristig kein Zinsanstieg droht, liegt hier ein Risiko, da eine steigende Kreditlast bei gleichzeitigem Anstieg des Zinssatzes die Laufende Rechnung erheblich belasten kann. Zeitpunkt und Umfang eines Zinsanstieges sind im Voraus nicht abschätzbar.

Gemäss Kostenverteilmodell der Pflegefinanzierung soll das neue WPZ Blumenrain nach Betriebsstart im 2016 die Zinsaufwände und die Amortisation der Kredite erwirtschaften.

Finanzpolitische Ziele des Gemeinderates

Die geltenden finanzpolitischen Ziele lauten:

- Wertbeständiger Unterhalt der bestehenden Infrastruktur
- Spätestens ab 2017 keine Nettoverschuldung
- Vorübergehende Inkaufnahme einer mittleren Verschuldung (bis 36 Mio. Franken)
- Gezielte Neuinvestitionen und attraktiver Steuerfuss als Standortvorteile

Mit dem vorliegenden Finanzplan kann der Unterhalt der Infrastruktur gewährleistet werden, gezielte Neuinvestitionen sind möglich und Zollikon ist weiterhin unter den steuergünstigen Gemeinden im Kanton Zürich. Das Ziel, die Nettoverschuldung auf max. 36 Mio. Franken zu beschränken, wird beim aktuell vorgesehenen Investitionsvolumen knapp eingehalten. Durch die Aufwertung der freiwerdenden Lie-

genschaften «Beugi» und «Am See» kommt es in der Folge zu einer sehr deutlichen Entlastung der Nettoschuld. Ab 2017 sind nicht nur vom WPZ Blumenrain, sondern auch von den beiden frei werdenden Liegenschaften Erträge zur Entlastung der laufenden Rechnung und zum Abbau des Fremdkapitals zu erwarten.

Steuerfuss 2014

Angesichts des Abschlusses 2012 und der für die Folgejahre zu erwartenden Rechnungsabschlüsse erachtet es der Gemeinderat als vertretbar, für 2014 im Sinne einer verlässlichen Steuerpolitik den im März 2012 von den Stimmberechtigten festgelegten Steuerfuss von 82% beizubehalten. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass mit diesem Steuerfuss keinerlei Reserven vorhanden sind.

Voranschlag 2014 Laufende Rechnung

Wichtige Veränderungen/Entwicklungen in den einzelnen Abteilungen

Nach der Teilrevision der Gemeindeordnung im Juni 2013 verändert sich ab nächster Amtsdauer nicht nur die Zusammensetzung des Gemeinderates, sondern auch die Organisation der Verwaltung. Entsprechend den neu gebildeten Ressorts wird die Gemeindeverwaltung neu in folgenden sechs Abteilungen organisiert: Präsidiales, Bau, Finanzen, Gesellschaft, Liegenschaften, Sicherheit und Umwelt. Auch wenn die Organisation und die internen Zuständigkeiten wechseln, bleibt der Kontenplan bis zur Einführung von HRM2 bestehen. Bei einzelnen Kostenstellen ergeben sich jedoch aufgrund der Reorganisation grössere Veränderungen bei den Personalkosten. Insgesamt bleibt der Stellenplan jedoch auf dem bisherigen Niveau. Einsparungen werden durch unumgängliche Stellenaufstockungen u. a. in den Badeanstalten, im Zivilstandsamt und im Betreibungsamt neutralisiert.

10 Behörden

1021 Gemeinderat

Anpassen der Entschädigungen des Gemeinderates gemäss der revidierten Gemeindeordnung (Gemeindeabstimmung vom 03.03.2013) und der Revision der Entschädigungsverordnung (Gemeindeversammlung vom 11.09.2013).

15 Präsidialabteilung

1510 Abteilungsverwaltung

Reorganisationsbedingte Anpassung der Personalkosten.

1512 Personaldienst

Im Anschluss an die 2013 durchgeführte Funktionsbewertung wird nun auch das Beurteilungssystem erneuert. Ausserdem müssen aufgrund der Vorgaben der Versicherer Massnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung getroffen werden.

1523 Bürgerrechtswesen

Für 2014 werden tiefere Einnahmen erwartet. Ausserdem werden die Entschädigungen für den Einbürgerungsausschuss neu über diese Kostenstelle verbucht (bisher 1021).

1531 Informatik

Für das Jahr 2014 sind bei der Software zusätzliche Programme und Programm-erweiterungen erforderlich. So ist im Wohn- und Pflegezentrum die Umstellung auf eine elektronische Pflegedokumentation notwendig und im Personaldienst braucht es eine Software für die Funktionsbewertung. Für die Bauabteilung wird eine bestehende Software für die Baubewilligung, Baukontrolle und Baustatistik auf eine weiterentwickelte Version gewechselt. Bei der Wohlfahrtsabteilung wird die Hauptapplikation für die Fallführung im Sozialdienst durch eine aktuelle web-basierte Softwarelösung ersetzt, dies ist neben der technischen Notwendigkeit auch für Anpassung an die gesetzlichen Veränderungen zwingend erforderlich.

Mit Voranschlag 2014 wird dem Wohn- und Pflegezentrum erstmals ein Pauschalbetrag für die Informatik belastet, damit die nur in diesem Bereich anfallenden Kosten (beispielsweise Patientennotruf) auf der richtigen Kostenstelle ausgewiesen werden.

1562 Ortsmuseum

Durch vermehrte private Führungen und Vermietungen der Räumlichkeiten sollen höhere Einnahmen für das Ortsmuseum generiert werden.

1570 Gemeindeammann- und Betreibungsamt

Da die Geschäftsfälle wieder angestiegen sind, konnte die für 2013 vorgesehene Stellenreduktion nicht umgesetzt werden.

20 Finanzabteilung

2010 Abteilungsverwaltung

In dieser Kostenstelle werden u. a. Pauschalverrechnungen für die Dienstleistungen der Finanzabteilung und die Gewinnbeteiligung der ZKB gutgeschrieben, was zu grossen – nicht beeinflussbaren Schwankungen – führt. Auch die einmalige Einlage der Gemeinde in die Pensionskasse schlägt hier zu Buche.

2020 Steuern

Die Erhöhung des Steuerfusses wirkt sich positiv auf den Steuerertrag der früheren Jahre aus. Zudem wird mit leicht höheren Grundstückgewinnsteuern (plus 0,5 Mio.) und Quellensteuern (plus 1,0 Mio.) gerechnet.

2040 Kapitaldienst

Für 2013 und 2014 wird kein markanter Anstieg der Zinssätze erwartet. Durch das steigende Kreditvolumen steigt jedoch die Zinslast.

25 Liegenschaftenabteilung

Die Liegenschaftenabteilung wurde in den vergangenen Monaten neu organisiert, die Besoldungen fallen teilweise auf anderen Kostenstellen als bisher an. Insgesamt wurde der Stellenplan in der Liegenschaftenabteilung in den letzten Jahren wieder reduziert.

In den letzten Jahren wurden umfangreiche Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten umgesetzt. Dies wirkt sich nun positiv auf den laufenden betrieblichen und baulichen Aufwand aus.

2510 Abteilungsverwaltung

Durch die Reorganisation wurde der Stellenplan auf dieser Kostenstelle reduziert.

2520 Liegenschaften im Verwaltungsvermögen

Durch die Instandsetzungsarbeiten der letzten fünf Jahre pendeln sich der bauliche und übrige Unterhalt bei rund 1,1 Mio. Franken ein. Die Ausgaben für Steuern, Abgaben und Gebühren werden sich um rund 22'000 Franken erhöhen. Aufgrund organisatorischer Anpassungen und zusätzlichen Ausbildungsplätze für Lernende steigt der Mobiliaraufwand 2014 um rund 22'000 Franken.

2562 Schwimmbad Fohrbach

Um die Sicherheit im Bad jederzeit zu gewährleisten, musste die Organisation angepasst werden. Dies verursacht eine Erhöhung der Personalkosten um rund 40'000 Franken.

2563 Cafeteria und Kiosk Schwimmbad Fohrbach

Für 2014 wird mit einem leicht höheren Ertrag gerechnet.

2564 Seebad

Neue Normen hinsichtlich Wasseraufsicht verlangen eine Anpassung des Stellenplans. Die Personalkosten steigen um rund 30'000 Franken.

2570 Gemeindesaal

Die Mietzinseinnahmen im Finanzvermögen (Restaurant) sind teilweise umsatzabhängig. Die Mietzinseinnahmen werden deshalb aufgrund des Durchschnitts der letzten vier Jahre budgetiert.

Der betriebliche und der bauliche Unterhalt reduziert sich gegenüber der Rechnung 2012 um rund 80'000 Franken.

Ab 2014 werden die Einnahmen der Parkplätze in der Tiefgarage auf der neuen Kostenstelle 5021 gebucht.

2590 Finanzvermögen

Aufgrund von Sanierungsarbeiten ist mit Mietzinsausfällen von rund 180'000 Franken zu rechnen. Hingegen können durch die Instandsetzungsarbeiten der letzten fünf Jahren der bauliche und übrige Unterhalt um rund 200'000 Franken vermindert werden.

30 Gesundheitsabteilung

Die Erhöhung des Aufwandes der Gesundheitsabteilung geht einmal mehr auf die Erhöhung der Kosten für die Pflegefinanzierung zurück. Die kantonale Gesundheitsdirektion legt jeweils fest, wie hoch der Beitrag der Gemeinden an die Pflegefinanzierung ist. Für 2014 ist eine weitere Erhöhung der Beiträge vorgesehen, der Nettoaufwand für die Spitex (Kostenstelle 3094) und die Heime (Kostenstelle 3098) erhöht sich gegenüber dem Budget 2013 deutlich.

3020 Zivilstandsamt

Aufgrund der steigenden Geschäftsfälle musste der Stellenplan um 20% erhöht werden.

3034 Spitler

Auf dieser Kostenstelle wird seit 2013 nur noch ein Beitrag an die Altersresidenz Neumnsterpark gebucht, die Beitrge an Spitler entfallen.

3040 Friedhfe Zollikon Dorf und Berg

Die Einnahmen aus Vorauszahlungsvertrgen fr Grabbepflanzungen sind 2012 massiv eingebrochen. Da sich dieser Trend auch 2013 fortsetzt, wird dies im Budget 2014 entsprechend bercksichtigt.

3093 Wohn- und Pflegezentren

Ab 2014 werden dem WPZ erstmals die internen Informatik-Kosten weiterverrechnet. Auf der anderen Seite steigen die Ertrge bei den Beitrgen der ffentlichen Hand.

40 Bauabteilung

Die Senkung des Nettoaufwandes gegenber dem Budget 2012 und der Rechnung 2011 ist auf einen Leistungs- und Personalabbau zurckzufhren. Die Differenz zwischen dem Voranschlag und der Rechnung 2012 ist im Wesentlichen auf Minder-einnahmen bei den Baubewilligungsgebhren und Mehraufwendungen fr den Winterdienst zurckzufhren.

4031 Baupolizei

2014 ist mit einer kleineren Anzahl zu bewilligender Neubauten zu rechnen. Der Ertrag aus den Gebhren sinkt entsprechend.

4060 Strassenunterhalt

2014 mssen keine Schlammsammler geleert werden. Die Stromkosten reduzieren sich aufgrund des Verzichts auf die durchgehende Nachtbeleuchtung.

4071 Gewsserunterhalt

Fr 2014 sind das Ausbaggern des Langwattweiher sowie Zustandsaufnahmen von Uferverbauungen budgetiert. Die Kosten fallen deshalb hher aus als in den Vorjahren.

4082 ffentlicher Verkehr

Der obligatorische Beitrag an den ZVV steigt um rund 80'000 Franken.

50 Polizeiabteilung

5021 Parkraumbewirtschaftung

Auf dieser Kostenstelle werden neu auch die Einnahmen der Parkgebhren der Tiefgarage Gemeindesaal gebucht.

5041 Feuerwehr/5042 Seerettung

Die Anschaffung von Polycom-Funkgerten hat Mehrkosten von 20'000 bzw. 8'000 Franken zur Folge.

60 Wohlfahrtsabteilung

6020 AHV Zweigstelle

Aufgrund der Fallstrukturen rechnet die Wohlfahrtsabteilung mit einem Rückgang der Kosten bei der Krankenversicherung bzw. mit höheren Rückerstattungen. Bei den Gemeindezuschüssen wird keine Veränderung erwartet.

6041 Jugendsekretariat

Für 2014 wird mit leicht höheren Kosten für das Bezirks-Jugendsekretariat gerechnet.

6042 Jugend

Im Zusammenhang mit der Subjektsubventionierung im Bereich der Kinderbetreuung wird für 2014 mit sinkenden Kosten gerechnet.

6052 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe

Bisher wurden die Kosten für Heimaufenthalte (Versorgertaxen) auf dieser Kostenstelle gebucht. Neu werden diese Kosten in der Höhe von rund 280'000 Franken (VA 2014) in der neuen Kostenstelle 6040 Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierungen aufgeführt. Zudem werden aufgrund der Fallstruktur tiefere Ausgaben erwartet.

6060 Vormundschaftswesen

Auf den 1. Januar 2013 trat das neue Bundesgesetz für den Kindes- und Erwachsenenschutz in Kraft. Im Bezirk Meilen übernimmt der Zweckverband für Kindes- und Erwachsenenschutz alle Aufgaben im Vormundschaftsbereich. Die Leistungen werden den Gemeinden in Rechnung gestellt. Da die Kosten erst ab 1. Januar 2013 ausgewiesen sind, ist ein Vergleich mit der Rechnung 2012 nur bedingt möglich. Für 2014 hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einen nach unten korrigierten Voranschlag vorgelegt. Da bei der Verrechnung der Kosten zudem ein neuer Kostenverteiler (ohne Fallgewichtung) berücksichtigt wird, ist bei dieser Kostenstelle mit sinkenden Kosten zu rechnen.

6081 Freizeitdienst

Der Freizeitdienst wurde reorganisiert: Ein Teil der Aufgaben wurde von der Wohlfahrtsabteilung übernommen, die Dienstleistungen der Kontaktstelle für das Alter werden von der inzwischen geschaffenen Auskunft- und Vermittlungsstelle in Küssnacht abgedeckt. Somit werden die Kosten für den Freizeitdienst gesenkt.

80 Schule

Gut 33% der Veränderung der Gesamtkosten von rund 4,16 Mio. Franken seit 2008 ist auf die Integration der Musikschule in die Schule zurückzuführen, welche per 1. Januar 2010 erfolgte. Ein Anstieg der Schülerzahlen in der Volksschule von knapp 10% seit 2008 erforderte die Eröffnung zusätzlicher Klassen an der Primarschule. Zudem stiegen allein aufgrund kantonaler Vorgaben (neues Lohnsystem, Teuerungszulagen, Verpflegungszulagen, Beiträge an die BVK) die Kosten für die Lehrerbesoldungen um gut 10%. Das Lohnniveau der Lehrpersonen erhöht sich 2014 aufgrund kantonaler Vorgaben um 2,8% (Kindergarten, Oberstufe, Musikschule und Sonderschulung) bzw. um 2,9% in der Primarschule.

Entwicklung der Schülerzahlen

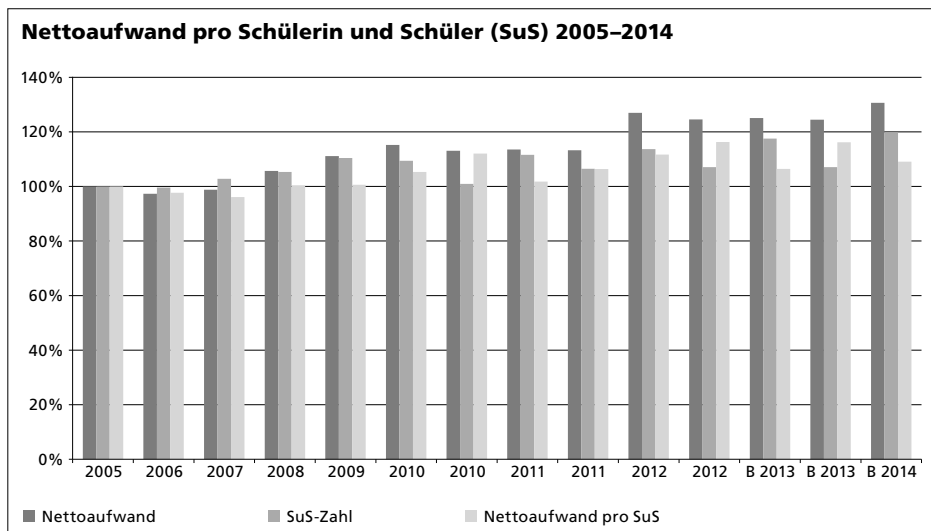
	SJ 2013/14	SJ 2012/13	SJ 2011/12	SJ 2010/11	SJ 2009/10	SJ 2008/09
Kindergarten	207	192	176	206	206	176
Primarschule	618	595	581	547	555	552
Sekundarschule	195*	*204	*211	*207	*197	*191
* davon aus Zumikon	(65)	(67)	(70)	(67)	(65)	(63)
Externe Platzierungen ¹⁾	38	36	39	35	36	33
Mittelschule 1./2. Klassen	69	63	63	54	65	58
Total	1127	1090	1070	1049	1059	1010

¹⁾ externe Sonderschülerinnen und Sonderschüler; Berufsvorbereitungsjahr. Seit Beginn des Schuljahres 2008/2009 werden alle Sekundarschüler/innen aus Zumikon in Zollikon unterrichtet.

Nettoaufwand pro Schülerin und Schüler (SuS) in Franken

	VA 2014	VA 2013	RE 2012 ¹⁾	RE 2011	RE 2010	RE 2009	RE2008
Nettoaufwand pro Schülerin und Schüler	17'099	16'685	17'513	15'956	16'511	15'776	15'730

¹⁾ In dieser Berechnung sind die 2012 getätigten, einmaligen, gebundenen Rückstellungen zur Sanierung der Beamtenversicherungskasse BVK von 851'324 Franken enthalten.



Dunkle, linke Säule: Veränderung des Nettoaufwands zwischen 2005 und 2014

Mittlere Säule: Veränderung der Zahl der Schülerinnen und Schüler (SuS)

Rechte, helle Säule: Veränderung des Nettoaufwands pro Schülerin und Schüler

Im Vergleichszeitraum beträgt die Steigerung des Nettoaufwandes pro Schülerin und Schüler rund 9%, wobei die Teuerung zwischen Januar 2005 und Juli 2013 4,6% ausmacht. Zudem stiegen aufgrund kantonaler Vorgaben (neues Lohnsystem, Teuerungszulagen, Verpflegungszulagen, Beiträge an die BVK) die Kosten für die Lehrpersonenbesoldungen um gut 10%.

In diesen Jahren mussten viele Neuerungen finanziert werden, wie Blockzeiten, erweitertes sonderpädagogisches Angebot, Beitrag an die kantonalen Mittelschulen, Betreuungsangebot. Nicht eingerechnet sind hier die Kosten der Musikschule, die erst seit 1. Januar 2010 zur Schule Zollikon gehört.

8010 Schulverwaltung

Damit sich die Schulleitungen vermehrt auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können, wurden die Pensen ihrer administrativen Mitarbeiterinnen erhöht.

8030 Primarschule

Als Folge höherer Schülerzahlen auf das Schuljahr 2013/14 wurde eine zusätzliche halbe erste Klasse errichtet, welche zusammen mit der schon bestehenden halben zweiten Klasse geführt wird.

8050 Musikschule

Zunahme der unterrichteten Minuten um rund 4.75% (30.06.2012 zu 30.06.2013), Annahme: weitere Steigerung um 3%.

8060 Sonderschulung

Die Staatsbeiträge von 140'000 Franken für den Schulpsychologischen Beratungsdienst sowie für die Sonderschulungen wurden 2012 letztmals ausbezahlt.

8070 Volksschule allgemein

Es wird mit höheren Aufwendungen für Schülertransporte sowie höheren Kosten in der Informatik gerechnet.

8095 Betreuungshäuser

Die Zahl der Kinder steigt weiterhin:

Anzahl Kinder pro Woche	Schuljahr 2012/13	Schuljahr 2011/12	Schuljahr 2010/11	Schuljahr 2009/10	Schuljahr 2008/09
Mittagessen	1019	929	958	852	800
Nachmittagsbetreuung	352	307	296	289	234

Die Anpassung der Stellenpensen an die kantonalen Vorgaben führt zu einer Erhöhung der Lohnsumme. Nach zehn Betriebsjahren müssen teilweise neue Möbel beschafft werden.

3. Antrag

Einzelinitiative von Dr. Dieter Grauer für die Erhaltung der Landwirtschaft in Zollikon

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten die Einzelinitiative von Dr. Dieter Grauer anzunehmen.

«Der Gemeinderat wird aufgefordert, eine Vorlage auszuarbeiten, damit in der Gemeinde Zollikon weiterhin wirtschaftlich sinnvoll und langfristig Landwirtschaft betrieben werden kann. Wo erforderlich, sind der Gemeindeversammlung die erforderlichen Massnahmen und Rechtsgrundlagen (insbesondere Anpassung des Zonenplans) zu beantragen.»

Zollikon, 10. Oktober 2013

Für den Gemeinderat

Präsidentin
Katharina Kull-Benz

Schreiberin i.V.
Claudia Valler

Die Initiative

Dr. iur. Dieter Grauer, wohnhaft in Zollikerberg, reichte am 31. Mai 2013 eine von 33 Zollikerinnen und Zollikern mitunterzeichnete Einzelinitiative ein:

Der Gemeinderat wird aufgefordert, eine Vorlage auszuarbeiten, damit in der Gemeinde Zollikon weiterhin wirtschaftlich sinnvoll und langfristig Landwirtschaft betrieben werden kann. Wo erforderlich, sind der Gemeindeversammlung die erforderlichen Massnahmen und Rechtsgrundlagen (insbesondere Anpassung des Zonenplans) zu beantragen.

Begründung des Initianten

Der geltende Zolliker Zonenplan gemäss kommunaler Bau- und Zonenordnung genügt mit Blick auf das beantragte Ziel nicht. Im Juni 1995 wies die Gemeindeversammlung ein grosses Gebiet in der Unterhueb der Erholungszone zu, damals im Hinblick auf die Schaffung einer Golfanlage. Diese scheiterte jedoch am politischen Widerstand. Gleichzeitig wurde die Parzelle 10056 von der Landwirtschaftszone der Bauzone zugewiesen. Aufgrund eines Quartierplans wurde das ganze Gebiet Unterhueb erschlossen und anschliessend von mehreren Bauherrschaften überbaut. Das in diesem Gebiet bestehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude musste infolgedessen abgebrochen werden. Unbestritten ist und bleibt indessen das öffentliche Interesse an grossen, zusammenhängenden Grünflächen, die landwirtschaftlich genutzt werden können und sollen. Diese Tatsache begründet ganz entscheidend die Wertschätzung von Zollikon als Gemeinde mit hoher Wohn- und Erholungsqualität.

Die Gemeinde Zollikon ist Eigentümerin von gegen 100 ha landwirtschaftlich bewirtschaftetem Land. Damit besteht ein begründetes öffentliches Interesse, dass im Gemeindegebiet wirtschaftlich sinnvoll und langfristig Landwirtschaft betrieben werden kann und soll. Diesem Ziel steht die gegenwärtige Zoneneinteilung teilweise entgegen, speziell im Zollikerberg. Die Initianten engagieren sich dafür, dass dieser unbefriedigende Zustand behoben wird. Zu prüfen ist insbesondere die Rückzonung der Erholungszone im Zollikerberg in die Landwirtschaftszone. Denn die Erholungszone erlaubt z. B. den Bau grosser Sportanlagen. Dafür besteht namentlich im erwähnten Gebiet kein Bedarf. Die mit der Erholungszone verbundenen Konsequenzen widersprechen dem allgemein anerkannten Bedürfnis nach grösseren, zusammenhängenden und landwirtschaftlich nutzbaren Grünflächen. Es ist nun ein Zeichen zu setzen, dass Zollikon zur Landwirtschaft als Teil der Lebensqualität in der Gemeinde steht und vor allem, dass nicht alle heute freien Flächen überbaut werden können.

Rechtliche Beurteilung der Initiative

- Die Initiative ist in der Form der allgemeinen Anregung verfasst, im Sinne von § 50c des Gemeindegesetzes (GG) in Verbindung mit § 120 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR).
- Die Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO) fällt in die Kompetenz der Gemeindeversammlung (§ 88 Abs. 1 PBG; Art. 10 lit. d der Gemeindeordnung). Die Initiative hat damit einen zulässigen Inhalt (§ 50 Abs.1 und § 50a GG).
- Die Initiative ist grundsätzlich durchführbar und rechtmässig (§ 50c GG in Verbindung mit § 121 Abs. 1 GPR und Art. 28 Abs. 1 der Zürcher Kantonsverfassung [KV]). Eine allfällige BZO-Revision muss den übergeordneten richt- und nutzungsplanerischen Festsetzungen sowie dem Aspekt der Planbeständigkeit (Art. 21 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes [RPG]; § 9 Abs. 2 PBG) genügen und genehmigt werden (§§ 5 und 89 PBG).

Die Initiative ist im Sinne von § 50a Abs. 1 GG gültig.

Stellungnahme des Gemeinderates

Sowohl auf regionaler als auch auf kantonaler Ebene sind zurzeit wichtige Planungsverfahren im Gange. Der kantonale Richtplan wird einer umfassenden Revision unterzogen. Der Kantonsrat wird voraussichtlich im März 2014 über diese Vorlage beschliessen. Der revidierte kantonale Richtplan wird auch Vorgaben für den Zollikerberg enthalten: Festgelegt werden das Siedlungsgebiet, das Landwirtschaftsgebiet sowie Freihaltegebiete.

Im Anschluss an die Revision des kantonalen Richtplans wird die Planungsregion Pfannenstil (ZPP) den regionalen Richtplan festsetzen und damit die Vorgaben des kantonalen Richtplans umsetzen. Für die Gemeinde Zollikon sind die Vorgaben beider Planungsebenen – Kanton und Region – massgebend. Der Gemeinderat wird den Stimmberechtigten eine entsprechende Planungsvorlage unterbreiten.

Die Gemeinde Zollikon ist Mitglied im Zweckverband Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP). Das Anliegen des Initianten zur Erhaltung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist hier seit längerem ein wichtiges Thema. Der Gemeinderat führt auch direkte Gespräche mit den Planungsverantwortlichen des Kantons Zürich, um für Zollikon geeignete Lösungen zu entwickeln. Bereits 2009 hat er dem ZPP beantragt, auf das Erholungsgebiet Zollikerberg zu verzichten.

Der Gemeinderat ist bereit, die Einzelinitiative von Dr. Dieter Grauer in der Form der allgemeinen Anregung entgegenzunehmen und empfiehlt die Initiative zur Annahme.

Voranschlag 2014

Voranschlag im Überblick

	Voranschlag 2014	Voranschlag 2013	Rechnung 2012
	Fr.	Fr.	Fr.
Steuern	109.2	105.0	108.9
Vermögenserträge	7.7	4.7	4.7
Entgelte/Gebühren	27.5	26.7	27.0
Rückerstattung/Diverses	10.4	10.2	10.9
Geldzufluss	154.8	146.6	151.5
Personalaufwand	35.4	33.9	33.6
Sachaufwand	18.8	18.2	17.5
Zinsaufwand	1.8	1.8	1.8
Finanzausgleich	48.4	47.0	57.6
Beiträge/Diverses	33.0	31.2	33.0
Geldabfluss	137.4	132.1	143.5
Casflow/-drain (gem. Detailberechnung)	17.1	14.4	7.5
Abschreibung VV	12.3	11.6	10.2
Abschreibung FV			
Einlagen in Spezialfinanz. & Stiftungen	0.0	0.1	0.1
Entnahmen aus Spezialfinanz.&Stiftungen	0.4	0.5	0.6
Rundungsdifferenz		0.1	0.1
Ergebnis	5.2	3.3	-2.1
Ertrag	160.1	151.9	157.5
Aufwand	154.9	148.6	159.7
Rundungsdifferenz			0.1
Aufwand-/Ertragsüberschuss	5.2	3.3	-2.1

Schlüsselzahlen

	Voranschlag 2014 Fr.	Voranschlag 2013 Fr.	Rechnung 2012 Fr.
Laufende Rechnung			
Steuerfuss	82%	82%	82%
Steuern Rechnungsjahr	-88'000'000	-87'000'000	-86'932'321
Steuern Vorjahre	-14'000'000	-12'000'000	-12'280'338
Grundsteuern	-11'500'000	-11'000'000	-12'475'054
Finanzausgleich	48'370'000	47'018'400	57'619'900
Nettoaufwand der Verwaltungsabteilungen	49'122'400	45'969'200	46'659'268
 (+) Ertragsüberschuss	 5'226'200	 3'278'200	 -2'129'220
(-) Aufwandsüberschuss			
Abschreibungen	12'259'000	11'567'000	10'154'174
Abschreibungen auf Finanzvermögen			
Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen	12'259'000	11'567'000	10'154'174
Einlagen in Spezialfinanzierungen und Stiftungen	31'300	69'400	62'621
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Stiftungen	-390'400	-526'800	-569'814
(+) Cashflow	17'126'100	14'387'800	7'517'762
(-) Cashdrain			
 Investitionsrechnung			
Nettoinvestitionen			
Verwaltungsvermögen	28'427'000	19'102'000	6'486'263
Selbstfinanzierungsgrad	60%	75%	116%

Übersicht Finanzierung

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.
1 LAUFENDE RECHNUNG						
Total Aufwand	154'858'500		148'648'900		159'653'133	
Total Ertrag ohne Steuern Budget-/ Rechnungsjahr		72'084'700		64'927'100		70'591'592
Steuern Budget-/Rechnungsjahr		88'000'000		87'000'000		86'932'321
Aufwandüberschuss						2'129'220
Ertragsüberschuss	5'226'200		3'278'200			
Total	160'084'700	160'084'700	151'927'100	151'927'100	159'653'133	159'653'133
2 INVESTITIONEN IM VERWALTUNGSVERMÖGEN						
a) Nettoinvestitionen						
Total Ausgaben	28'514'000		19'139'000		7'917'819	
Total Einnahmen		87'000		37'000		1'431'556
Nettoinvestitionen		28'427'000		19'102'000		6'486'263
Nettodesinvestitionen						
Total	28'514'000	28'514'000	19'139'000	19'139'000	7'917'819	7'917'819
b) Finanzierung I						
Nettoinvestitionen	28'427'000		19'102'000		6'486'263	
Nettodesinvestitionen						
Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen		12'259'000		11'567'000		10'154'174
Aufwandüberschuss					2'129'220	
Ertragsüberschuss		5'226'200		3'278'200		
Finanzierungsfehlbetrag I		10'941'800		4'256'800		
Finanzierungsüberschuss I					1'538'692	
Total	28'427'000	28'427'000	19'102'000	19'102'000	10'154'174	10'154'174
3 INVESTITIONEN IM FINANZVERMÖGEN						
a) Nettoveränderung						
Total Wertzugänge	5'320'000		1'390'000		2'097'785	
Total Wertabgänge		4'200'000		300'000		1'396'320
Nettoveränderung		1'120'000		1'090'000		701'465
Total	5'320'000	5'320'000	1'390'000	1'390'000	2'097'785	2'097'785

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.
b) Finanzierung II						
Nettoveränderung	1'120'000		1'090'000		701'465	
Abschreibungen Sachwertanlagen						
Finanzvermögen						
Finanzierungsfehlbetrag I	10'941'800		4'256'800			
Finanzierungsüberschuss I						1'538'692
Finanzierungsfehlbetrag II		12'061'800		5'346'800		
Finanzierungsüberschuss II					837'227	
Total	12'061'800	12'061'800	5'346'800	5'346'800	1'538'692	1'538'692
4 VERÄNDERUNG DES GESAMTKAPITALS						
a) Kapitalkonto						
(voraussichtlicher) Anfangsbestand		66'524'568		63'246'368		65'375'588
Aufwandüberschuss					2'129'220	
Ertragsüberschuss		5'226'200		3'278'200		
Verlust aus Neubewertung						
Liegenschaften						
(voraussichtlicher) Schlussbestand	71'750'768		66'524'568		63'246'368	
Total	71'750'768	71'750'768	66'524'568	66'524'568	65'375'588	65'375'588
b) Spezialfinanzierungen						
(voraussichtlicher) Anfangsbestand		6'218'339		6'673'739		7'156'502
Einlagen Spezialfinanzierung		31'300		69'400		62'621
Entnahmen Spezialfinanzierung	388'400		524'800		567'814	
Veränderung Spezialfonds						22'429
(voraussichtlicher) Schlussbestand	5'861'239		6'218'339		6'673'739	
Total	6'249'639	6'249'639	6'743'139	6'743'139	7'241'552	7'241'552
c) Zusammenzug						
Kapitalkonto		71'750'768		66'524'568		63'246'368
Spezialfinanzierungen		5'861'239		6'218'339		6'673'739
Gesamtkapital	77'612'007		72'742'907		69'920'107	
Total	77'612'007	77'612'007	72'742'907	72'742'907	69'920'107	69'920'107

Laufende Rechnung nach Arten

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
Laufende Rechnung	5'226'200		3'278'200			2'129'220
3 Aufwand	154'858'500		148'648'900		159'653'133	
30 Personalaufwand	35'380'900		33'865'300		33'550'580	
31 Sachaufwand	18'778'000		18'150'500		17'493'711	
32 Passivzinsen	1'811'200		1'774'600		1'842'508	
33 Abschreibungen	12'559'000		11'767'000		10'570'360	
34 Anteile & Beiträge ohne Zweckbindung	48'370'000		47'018'400		57'619'900	
35 Entschäd.f.Dienstl.anderer Gemeinwesen	9'181'000		9'263'000		8'576'751	
36 Betriebs- & Defizitbeiträge	23'839'900		21'889'600		24'383'859	
38 Einlagen in Spezialfinanz. & Stiftungen	31'300		69'400		62'621	
39 Interne Verrechnungen	4'907'200		4'851'100		5'552'843	
4 Ertrag		160'084'700		151'927'100		157'523'913
40 Steuern		109'150'000		104'960'000		108'897'807
41 Regalien & Konzessionen		42'200		88'900		36'787
42 Vermögenserträge		7'702'100		4'678'600		4'682'591
43 Entgelte		27'504'000		26'692'400		26'957'191
44 Anteile & Beiträge ohne Zweckbindung		947'000		967'900		970'090
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen		2'467'900		2'310'200		2'542'664
46 Beiträge mit Zweckbindung		6'973'900		6'851'200		7'314'127
48 Entnahmen aus Spezialfinanz. & Stiftungen		390'400		526'800		569'814
49 Interne Verrechnungen		4'907'200		4'851'100		5'552'843

Laufende Rechnung nach Kostenstellen (Nettodarstellung)

	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
Ertragsüberschuss	5'226'200		3'278'200			
Aufwandüberschuss						2'129'220
10 Legislative, Gemeinderat	595'700		518'000		541'543	
1011 Gemeindeversammlung	34'000		33'600		52'956	
1012 Urnenwahlen, Abstimmungen und Wahlbüro	102'500		79'800		91'444	
1013 Rechnungsprüfungskommission	48'200		45'800		45'548	
1021 Gemeinderat	411'000		358'800		351'595	
15 Präsidialabteilung	3'623'200		3'632'600		3'290'312	
1510 Abteilungsverwaltung	1'102'900		1'050'100		981'636	
1512 Personaldienst	661'500		763'800		605'234	
1513 Gemeindekonferenz Bezirk Meilen		1'800		2'200		1'843
1521 Einwohner- und Fremdenkontrolle	185'100		153'600		162'222	
1523 Bürgerrechtswesen		15'000		24'100		19'265
1531 Informatik	873'400		939'700		774'023	
1553 Sportförderung	58'700		61'000		60'317	
1561 Gemeindebibliothek	353'300		312'600		324'362	
1562 Ortsmuseum	129'800		143'300		138'288	
1563 Zolliker Jahrheft	15'800		15'600		10'316	
1565 Kulturförderung	56'200		69'500		59'687	
1566 Bundesfeier	27'500		24'800		27'774	
1567 Jungbürgerfeier			14'300			
1570 Gemeindeamman- und Betreibungsamt	138'000		68'100		130'322	
1580 Friedensrichter	37'800		42'500		37'239	
20 Finanzabteilung		53'068'500		48'587'900		44'125'204
2010 Abteilungsverwaltung	539'100			60'500		294'881
2020 Steuern		107'721'500		103'727'000		107'564'929
2030 Finanzausgleich	48'370'000		47'018'400		57'619'900	
2040 Kapitaldienst		282'100		227'800		1'099'256
2045 Gewinne & Verluste Sachwertanlagen FV		3'500'000		300'000		217'704
2070 Leistungen für Pensionierte	379'000		403'000		393'351	
2080 Abschreibungen	9'147'000		8'306'000		7'038'316	

		Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
		Aufwand Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
25	Liegenschaftenabteilung	2'485'800		2'213'500		2'341'430	
2510	Abteilungsverwaltung	336'800		433'500		408'940	
2515	Energiestadt					2'600	
2520	Liegenschaften Verwaltungsvermögen	1'113'200		979'900		1'107'572	
2525	Sicherheitsbeauftragter	2'800		2'600		458	
2532	Landwirtschaft	40'100		37'600		32'932	
2534	Ackerbaustelle	2'000		2'000		2'086	
2536	Pachtland	140'900		130'800		265'693	
2540	Fischerei und Jagd		100	100			436
2550	Forstwesen	94'000		81'000		94'433	
2562	Schwimmbad Fohrbach	402'200		357'000		429'800	
2563	Cafeteria und Kiosk Schwimmbad Fohrbach		34'200		22'700		77'847
2564	Seebad	125'300		91'300		119'585	
2570	Gemeindes., Rest., Wohnung, Bibl., Gar.	353'200		223'300		216'357	
2580	Ferienhaus Sanaspans, Lenzerheide	22'000		47'000		36'640	
2590	Liegenschaften Finanzvermögen		112'400		149'900		297'383
30	Gesundheitsabteilung	8'452'200		6'856'200		7'726'112	
3010	Abteilungsverwaltung	250'900		248'500		277'935	
3020	Zivilstandsamt	303'300		241'200		269'680	
3034	Spitäler	61'000				659'967	
3040	Friedhöfe Zollikon Dorf und Berg	144'600			125'700	93'568	
3042	Bestattungswesen	261'600		239'300		248'992	
3051	Kehrichtabfuhr						
3061	Gesundheitskontrolle	16'500		13'300		13'580	
3083	Gesundheitsberatung	49'700		38'300		43'497	
3093	Wohn- und Pflegezentren Zollikon	916'100		988'900		718'984	
3094	Pflegefinanzierung Ambulante Krankenpflege (Spitex)	950'000		821'000		937'931	
3098	Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	5'498'500		4'391'400		4'461'979	

		Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
		Aufwand Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
40	Bauabteilung	4'225'400		4'020'400		4'342'848	
4010	Abteilungsverwaltung	284'700		232'800		349'689	
4021	Raumplanung	95'500		95'500		71'877	
4022	Vermessung	52'600		52'600		79'906	
4031	Baupolizei	222'500		128'500		305'687	
4032	Schutzraumkontrolle					9'245	
4040	Natur- und Heimatschutz	64'000		64'000		53'091	
4050	Kanalisation und Kläranlage						
4060	Strassenunterhalt	1'221'900		1'197'200		1'266'871	
4071	Gewässerunterhalt	68'600		42'000		47'271	
4072	Grün- und Spielplätze	445'900		439'600		400'783	
4073	Wanderwege und Waldstrassen	184'400		172'000		230'614	
4082	Öffentlicher Verkehr	1'564'500		1'551'000		1'483'732	
4090	Garage		24'100	600		25'450	
4092	Marktwesen (ab 01.01.2010)	44'900		44'600		18'634	
50	Polizeiabteilung	1'474'100		1'554'400		1'688'322	
5010	Abteilungsverwaltung	503'000		523'500		513'347	
5020	Gemeindepolizei	530'500		481'500		512'052	
5021	Parkraumbewirtschaftung		247'500		107'500		
5030	Zivilschutz	99'400		96'800		110'686	
5041	Feuerwehr	453'900		432'400		436'654	
5042	Seerettung	93'300		86'200		75'981	
5050	Militär	41'500		41'500		39'602	
60	Wohlfahrtsabteilung	7'582'500		7'922'600		7'696'177	
6010	Abteilungsverwaltung	281'300		249'300		301'629	
6020	AHV-Zweigstelle	3'222'700		3'229'400		3'488'163	
6025	Krankenversicherungsgesetz		800		600		629
6030	Arbeitsamt und Arbeitslosenhilfe	35'500		34'500		33'496	
6040	Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierungen	280'000					
6041	Jugendsekretariat	386'000		488'100		312'104	
6042	Jugend	429'000		521'100		457'229	
6043	Mütterberatung	2'700				2'740	
6051	Sozialdienst	523'700		551'200		450'251	
6052	Gesetzliche Wirtschaftliche Hilfe	1'483'400		1'775'100		1'855'412	
6053	Stipendien	10'000		10'000		4'188	
6054	Ferienbeihilfe	10'000		10'000			2'000
6060	Vormundchaftswesen	475'000		606'600		502'958	

		Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
		Aufwand Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
6081	Freizeitdienst	38'000		48'500		137'762	
6082	Jugendräume	146'000		145'400		146'000	
6083	Kontaktstelle für das Alter					1'709	
6084	Anlaufstelle für Freiwilligenarbeit	4'000		4'000		1'188	
6090	Hilfsakt. Entwicklungs- + Humanit. Hilfe	256'000		250'000		3'978	
80	Schule	19'403'400		18'592'000		18'627'679	
8010	Schulverwaltung	1'054'400		1'009'000		985'293	
8020	Kindergarten	1'325'000		1'275'000		1'231'469	
8030	Primarschule	5'979'000		5'913'000		6'026'296	
8040	Oberstufenschule	3'119'000		2'860'000		3'083'371	
8050	Musikschule	1'362'000		1'338'000		1'229'534	
8052	Hauswirtsch. Fortbildungsschule					624	
8060	Sonderschulung	2'460'000		2'265'000		2'159'794	
8070	Volksschule Allgemeines	803'000		740'000		817'242	
8081	Ferienhaus Höhe, Wildhaus	36'000		37'000		37'693	
8083	Schulliegenschaften Verwaltungsvermögen	2'746'000		2'705'000		2'649'996	
8090	Ferienkolonien	30'000		30'000		16'854	
8095	Betreuungshäuser	489'000		420'000		389'513	

Investitionsrechnung 2014 nach Aufgaben

		Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Nettoinvestition		29'547'000		20'192'000		7'187'727	
0	Behörden und allg. Verwaltung	2'935'000		2'150'000		1'776'714	5'233
1	Rechtsschutz und Sicherheit	50'000	50'000	270'000		84'564	58'471
2	Bildung	1'959'000		3'450'000		549'087	
3	Kultur und Freizeit	420'000		780'000		233'126	
4	Gesundheit						1'138'001
5	Soziale Wohlfahrt	16'800'000	37'000	7'075'000	37'000	1'531'436	36'911
6	Verkehr	3'205'000		1'635'000		1'205'597	51'211
7	Umwelt und Raumordnung	3'145'000		3'779'000		2'537'296	141'729
9	Finanzen und Steuern	5'320'000	4'200'000	1'390'000	300'000	2'097'785	1'396'320
Gesamtergebnis		33'834'000	4'287'000	20'529'000	337'000	10'015'603	2'827'876

Investitionsrechnung 2014 nach Aufgaben detailliert

		Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Nettoinvestition		29'547'000		20'192'000		7'187'727	
0 Behörden und allg. Verwaltung		2'935'000		2'150'000		1'776'714	5'233
20.5060.12	Netzwerk + USV-Anlage					5'345	
20.5060.13	Windows Betriebssystem, Upgrade					55'370	
20.5060.14	KLR und HRM2, Vorbereitung			50'000		25'272	
20.5060.15	HRM2, Einführung	10'000					
20.5060.17	Storage System (2012)					117'755	
20.5060.18	Berechtigungen und Sicherheit			150'000			
20.5060.19	Finanzsoftware, Aktualisierung	100'000					
20.5060.20	MS-Office, Update	175'000					
90.5030.08	Bergstrasse 10, Sanierung Fenster	300'000					
90.5030.20	Rietstr. 38, Betonsan., Belagsarbeit					961'594	
90.5030.21	Gemeindeverwaltung, Zentralisierung					473'809	
90.5030.23	Rietstr. 38, Gesamtsanierung	300'000					
90.5030.24	Gde.haus/SH Oescher, Wärmeerzeugung			850'000			
90.5030.26	Rietstr. 38, Ausbau Erstvermietung Büro					137'568	
90.5030.27	Oberdorfstrasse 16, Sanierung	1'700'000		1'100'000			
90.5030.28	Rietstr. 38, Liftanlagen und Treppenhaus	190'000					
90.5030.29	Parkgarage Dorfzentrum, Deckenstützen	160'000					
90.6610.00	Staatsbeiträge						5'233
1 Rechtsschutz und Sicherheit		50'000	50'000	270'000		84'564	58'471
110.5060.07	Patroullien-Fahrzeug Polizei Zollikon					116	
110.5060.08	Geschwindigkeitsmessgerät mit Fahrzeug			120'000			
140.5060.07	Feuerwehr Personentransporter, Kdo-Fahrz			100'000			
140.6610.00	Staatsbeiträge		50'000				
160.5060.01	Zivilschutz Fahrzeug (BZG 2010)	50'000		50'000		26'288	
160.5060.06	Mobilien					4'510	
160.5700.00	Abgeltung der SR-Baupflicht (bis 2011)					27'250	
160.5700.10	Abgeltung der SR-Baupflicht (ab 2012)					26'400	
160.6690.00	Übrige Investitionsbeitr., Entnahmen						4'821
160.6700.00	Abgeltung der SR-Baupflicht (bis 2011)						27'250
160.6700.10	Abgeltung der SR-Baupflicht (ab 2012)						26'400

		Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2	Bildung	1'959'000		3'450'000		549'087	
217.5010.01	SH Oescher B, Grünanlage					107'978	
217.5010.02	SH Buechholz, Spielfeldsanierung			150'000			
217.5030.08	SH Buechholz, Sanierung Pausenplatz					4'553	
217.5030.30	SH Oescher B, Sanierung und Ausbau					-17'753	
217.5030.34	Alle Schulanlagen, Sicherheitsanlagen	324'000		400'000		14'852	
217.5030.35	SH Rüterwis Turnhalle, Dacherneuerung					179'733	
217.5030.36	SH Buechholz, Aufenthaltsraum Erweiterung.			150'000			
217.5030.39	SH Buechholz, Erdbebenverstärkung			500'000		7'383	
217.5030.47	SH Rüterwis, San. Turnhallenb., Garderob			350'000			
217.5030.48	SH Buchholz B, Strukturanpassungen			150'000			
217.5030.53	KG alle, Provisorien			150'000		211'195	
217.5030.54	SH Rüterwis, Turnhalle 1976, Notausgang			150'000			
217.5030.55	SH Oescher, Ersatz Heizung (Ant. Schule)			850'000			
217.5030.56	SH Rüterwis, Integr. Kinderg., Musiksch.	1'065'000		325'000		41'146	
217.5030.57	SH Rüterwis, San.Garderoben a. Turnhalle			200'000			
217.5030.58	SH Rüterwis, TP Anpass. Lehrpersonenber.	300'000		75'000			
217.5030.60	SH Rüterwis, Umbau Magazin	150'000					
217.5030.61	SH Oescher, Prov. Schulraum-Erweiterung	120'000					
3	Kultur und Freizeit	420'000		780'000		233'126	
330.5000.01	Bauliche Massnahmen Seeufer			250'000			
330.5010.01	Seeanlage			150'000			
340.5030.26	Fohrbach, Instandstellungsarbeiten 11					162'249	
340.5030.27	Fohrbach, Instandstellungsarbeiten 12					70'876	
340.5030.28	Fohrbach, Instandstellungsarbeiten 13			380'000			
340.5030.29	Fohrbach, Instandstellungsarbeiten 14	420'000					
4	Gesundheit					1'138'001	
400.6090.00	Spital Z'berg, Investitionsb. Restbuchw.					1'138'001	

		Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5	Soziale Wohlfahrt	16'800'000	37'000	7'075'000	37'000	1'531'436	36'911
560.6250.01	Rückzahlung Wohnbaudarlehen Schützenstr.		37'000		37'000		36'911
570.5030.11	Kommunikation Alterskonzept			50'000		28'539	
570.5030.13	WPZ Blumenrain, Vor- und Bauprojekt			1'350'000		1'502'897	
570.5030.14	WPZ Blumenrain, Abklärung Trägerschaft			75'000			
570.5030.15	WPZ Blumenrain, Realisierung	16'800'000		5'600'000			
6	Verkehr	3'205'000		1'635'000		1'205'597	51'211
620.5010.89	Zufahrt Spital Zollikerberg, Belag					18'204	
620.5010.94	Neue Oberhubstrasse					72	
620.5011.05	Gustav-Maurer-Strasse, Beleuchtung					48'540	
620.5011.06	Sennhofstrasse, Gesamtanierung					508'131	
620.5011.07	Rietstrasse, Beleuchtung	70'000		45'000			
620.5011.11	Rietstrasse	740'000		290'000			
620.5011.12	Trichtenhauserstrasse					4'868	
620.5011.13	Parkplatzkonzept, Umsetzungskredit					376	
620.5011.14	Quartierplan Unterhueb, Beleuchtung					27'105	
620.5011.15	Guggerweg			10'000		13'700	
620.5011.16	Sennhofstrasse, Beleuchtung					7'088	
620.5011.17	Forchstrasse					21'573	
620.5011.18	Langwatt, Beleuchtung					7'168	
620.5011.19	Langwattstrasse, Beleuchtung	80'000					
620.5011.20	Langwattstrasse, Belag	1'100'000					
620.5011.22	Langwatt, Belag					113'602	
620.5011.23	Trichtenh.-u. Gustav-Maurer-Str., Tempo30					18'320	
620.5011.24	Am Brunnenbächli, Belag			430'000			
620.5011.25	Am Brunnenbächli, Beleuchtung			50'000			
620.5011.26	Rainstrasse, Belag			70'000			
620.5011.27	Rainstrasse, Beleuchtung			20'000			
620.5011.28	Schulweg, Belag	150'000		100'000			
620.5011.29	Schulweg, Beleuchtung			30'000			
620.5011.30	Wirbelweg, Belag					25'669	
620.5011.33	Rietstrasse, Belag Riethofstrasse	100'000					
620.5011.34	Rosengartenstr., Schulweg, Belag	200'000					
620.5011.35	Rosengartenstr., Schulweg, Beleuchtung	40'000					
620.5011.36	Witelliker Strasse, Deckbelag	250'000					
620.5060.08	Lieferwagen, Mercedes-Sprinter			70'000			

		Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
620.5060.09	Lieferwagen, Mercedes-Sprinter 2	70'000					
620.5060.10	Kommunalfahrzeug (klein) 1	30'000					
620.5060.11	Kommunalfahrzeug (klein) 2	30'000					
620.5060.12	Kombifahrzeug, Holder	170'000					
620.6310.10	Rückerstattungen Tiefbauten						51'211
621.5010.11	Quartierplan Unterhueb, Strasse					198'866	
621.5010.18	TS Riet, Beleuchtung, Anteil TS	25'000					
621.5010.24	Alte Landstrasse, Belag			420'000		192'315	
621.5010.25	Alte Landstrasse, Beleuchtung			100'000			
651.5010.01	Rosengartenstrasse, Schulweg, Bushaltestelle	150'000					
7	Umwelt und Raumordnung	3'145'000		3'779'000		2'537'296	141'729
710.5010.08	ARA Werdhölzli	500'000		500'000		364'790	
710.5010.13	Rietstrasse	745'000		920'000			
710.5010.20	Forchstrasse					1'673'628	
710.5010.38	Oberdorf-/Rainstrasse, Fremdwasserreduk.					22'737	
710.5010.39	Wirbelweg					56'764	
710.5010.40	Schulweg, Sanierung RKB Rüterwiesstrasse			150'000			
710.5010.41	Rosengartenstr., Schulweg	450'000					
710.5010.93	Nebelbachweiher	200'000					
710.5010.99	Alte Landstrasse, Fremdwasserreduk. Dorf			50'000		6'019	
710.5060.00	PLS Update und Hardwareerneuerung	300'000		50'000			
710.5620.01	Dücker Platzspitz, Beitrag (Stadt ZH)			333'000			
710.5620.02	Hardhof, Neubau, Beitrag (Stadt ZH)			250'000			
710.5620.03	Hardhof, Sanierung, Beitrag (Stadt ZH)			250'000			
710.5620.04	Hardturmstrasse, Beitrag (Stadt ZH)			130'000			
710.5620.05	Heinrichstrasse, Beitrag (Stadt ZH)			46'000			
710.5620.07	Zolliker Strasse, Beitrag (Stadt Zürich)	550'000					
710.5660.29	Quartierplan Unterhueb, Arbeit. ausserh.					41'651	
710.5810.00	GEP-Überarbeitung, Zustand Kanalisation	50'000		150'000			
710.6100.10	Erschliessungsbeitrag, Beiträge						101'852
710.6310.00	ARA Werdhölzli						4'229
710.6310.10	Rückerstattungen						35'648
720.5030.01	Sammelstelle Recycling	50'000		50'000			
740.5010.05	Friedhof Berg, Leitungssanierung					637	
750.5010.01	Nebelbachweiher			200'000			

		Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
750.5010.02	Forchstrasse, Neubau Kanalisation					348'551	
750.5010.04	Fliessgewässer, bauliche Massnahmen			200'000			
790.5810.01	Teilrichtplan, Verkehrserhebung			150'000			
790.5810.03	Zentrumsentwicklung 2012, Planung			200'000		22'521	
790.5810.04	Richt- und Nutzungsplanung, Revision	150'000		150'000			
790.5810.05	Ortskern Zollikon Dorf, Entwicklung	150'000					
9	Finanzen und Steuern	5'320'000	4'200'000	1'390'000	300'000	2'097'785	1'396'320
1942.7010.01	Sanierung Schiessplatz Rehalp					40'615	
1942.7020.08	Seestrasse 61, Instandsetzung Dach&Innen					701'465	
1942.7020.09	Seestrasse 63, Instandsetzung Dach&Innen			800'000			
1942.7020.10	Im Hasenbart 9, innere Gesamtsanierung	70'000					
1942.7020.29	Seestrasse 69, Innensanierung	1'400'000		100'000			
1942.7020.30	Forchstrasse 199, Dachsanierung			190'000			
1942.7020.34	Sägegasse 27, Innensanierung	50'000					
1942.7020.35	Wilhofstrasse 10, Sanierung	300'000					
1942.7040.00	Spital Zollikerberg, Übertrag Restbuchw.					1'138'001	
1942.7920.00	Buchgewinne z.G der Laufenden Rechnung	3'500'000		300'000		217'704	
1942.8020.10	Gstadstrasse 38, Verkaufserlös		4'200'000				
1942.8040.00	Spital Zollikerberg, Rückz. Investitionen						1'355'705
1942.8090.01	Sanierung Rehalp, Beitrag Stadt ZH, BAFU				300'000		40'615
	Gesamtergebnis	33'834'000	4'287'000	20'529'000	337'000	10'015'603	2'827'876

PP

8702 Zollikon
Post CH AG

**An alle Haushaltungen
für die Stimmberechtigten**



Produziert zu 100%
aus Ökostrom

www.froehlich.ch/solar

Papier aus 100% FSC-Recycling-
Zellstoff hergestellt.



01-13-994231
myclimate.org